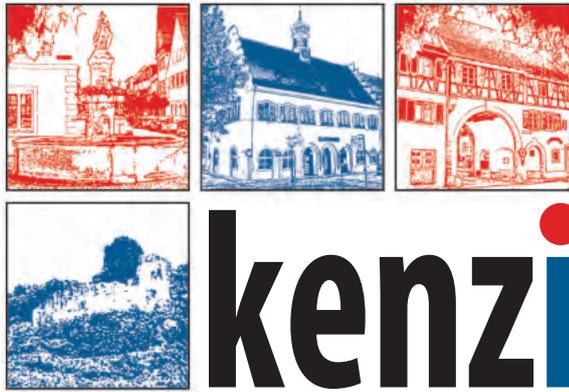


- KENZINGEN
- BOMBACH
- HECKLINGEN
- NORDWEIL



Ausgabe Nr. 48
Freitag, 2. Dezember 2016

■ internet: www.kenzingen.de

■ eMail: post@kenzingen.de

- Hilfe in Not
- Amtliche Bekanntmachungen
- Stadtverwaltung/ Behörden
- Wir gratulieren
- Schulen und Kinder
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Treffpunkte
- Sonstiges

Sonntag, 11. Dezember 2016 . 18.00 Uhr
Stadtkirche St. Laurentius Kenzingen

10. BenefizKonzert **BRASS 5**



Stefan Kessler | WALDHORN
Michael Czakalla | WALDHORN
Walter Willaredt | TUBA
Jörg Engler | TROMPETE
Steven Böhringer | TROMPETE

Eintritt frei (um Spenden wird gebeten)

 Sparkasse

BRASS FESTIV



Hilfe in Not

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr, Notarzt,	
Rettungsdienst	112
Krankentransport	192 22
Polizeiposten Kenzingen	92 91-0
Polizeidirektion Emmendingen	07641/58 20
Städtischer Notdienst	0176/21 87 98 84
Technisches Hilfswerk	07641/21 81
Giftnotrufzentrale	0761/1 92 40
Rechtsanwalt-Notdienst	0172/7 45 19 40
Netze BW GmbH	
Störungshotline Strom	0800/3 62 94 77
Straßenbeleuchtung	
Störungsdienst	0800/1001873
badenova-Störungsdienst	0800/2 76 77 67

Ärztlicher Notfalldienst

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Emmendingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6076111
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6075311

Freiburg

(Erw.)	Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetterstr. 55, 79106 Freiburg Mo, Di, Do 20 - 24 Uhr, Mi, Fr 16 - 24 Uhr, Sa, So, FT 08 - 24 Uhr
(Kinder)	St. Josefskrankenhaus, Sautierstraße 1, 79104 Freiburg im Breisgau Mo, Di, Mi, Do 19-23 Uhr, Fr 16-23 Uhr, Sa, So und an FT 08-23 Uhr
(Augen)	Universitätsaugenklinik Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg Mo, Di, Do, 19 - 22 Uhr, Mi 13 - 22 Uhr, Fr 16 - 22 Uhr, Sa, So und FT 8-22 Uhr

Emmendingen

Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 44,
79312 Emmendingen
Mi, Fr 16-20 Uhr Sa, So und an FT 9-21 Uhr

Zahnarzt Notfalldienst

an Wochenenden und Feiertagen
von Sa 8.00 - Mo 8.00 Uhr
Tel. 0180 3 222 555 - 70

Apothekendienst

Fr., 02.12.2016:	Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim
Sa., 03.12.2016:	Thomas-Apotheke Herbolzheim
So., 04.12.2016:	St. Katharina-Apotheke Emdingen
Mo., 05.12.2016:	Rathaus-Apotheke Kenzingen
Di., 06.12.2016:	Mithras-Apotheke Riegel
Mi., 07.12.2016:	St. Blasius-Apotheke Wuhl
Do., 08.12.2016:	Stadt-Apotheke Herbolzheim

Apothekennotdienst im Internet: www.aponet.de

Der Apotheken-Notdienstfinder
22 8 33* von jedem Handy ohne Vorwahl
Handy: 22 8 33*

Festnetz: 0800 00 22 8 33**
SMS: "apo" an 22 8 33*
*max. 69 ct/Min/SMS
**kostenlos

Tierärztlicher Dienst

Falls der zuständige Tierarzt nicht erreichbar ist, versieht den tierärztlichen Notdienst für Groß- und Kleintiere an diesem Wochenende:

Samstag/Sonntag, 03./04.12.2016

Dr. Kohler, Herbolzheim – Großtier
Tel.: 07643/934040

Dr. Nelle, Nimbürg – Kleintier
Tel.: 07663/607790

Der Notfalldienst für Großtiere wird am Sonntag in der Zeit von 10 – 18 Uhr versehen.

Wichtige Anschlüsse

Stadtverwaltung Kenzingen

Rathaus Zentrale Tel. 900-0, Fax 900-160

Bürgermeister Guderjan Tel. 900-100

E-Mail-Adresse: post@kenzingen.de

www.kenzingen.de

Schwesternverband

Ambulanter Pflegedienst

Brotstr. 5, Tel. 931223

Ökumenische Sozialstation St. Franziskus

Unterer Breisgau e.V.

Häusliche Krankenpflege und Dorfhelferinnen

Maria-Sand-Strasse 10, 79336 Herbolzheim

07643-933698-0

Sprechzeiten von Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

24 Stunden Rufbereitschaft bei Notfällen.

Herbstzeit gemeinnützige GmbH

Betreutes Wohnen für alte Menschen in Familien

Sprechzeiten nach Vereinbarung:

Tel. 07641/9671590

www.herbstzeit-bwf.de

Pflege auf unsere Weise

Individuelle häusliche Betreuung und Pflege,

Meinrad Weber, Hürnheimweg 2, Tel.: 9290351

pflege@auf-unsere-weise.de

Bürgerstiftung Kenzinger Hilfsfonds

Rathaus Kenzingen Nebengebäude

Sprechzeiten: jeden Mittwoch 9 - 11 Uhr

Tel. 07644/900-208

Spendenkonto IBAN DE 87 680 501 01 00 2222 777 5

Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau

Ansprechpartner:

Mariane Tießler, Kenzingen, Tel. 7315

BM Matthias Guderjan, Kenzingen, Tel. 900 100

Inge Göbes, Kenzingen, Tel. 6606

Gisela Kuwert, Kenzingen, Tel. 7742

Barbara Rieger, Bombach, Tel. 913371

Barbara Herr, Hecklingen, Tel. 6486

Ingrid Schätzle, Nordweil, Tel. 1215

Seniorenbeauftragter der Stadt Kenzingen

Hanns-Heinrich Schneider

Pfarrer i. R., Tel. 07644 9278889

E-Mail: hannsheinrich.schneider@gmail.com

Kreissenorenrat Emmendingen

Homepage: www.kreissenorenrat-emmendingen.de

Hospiz Hecklingen e.V., Telefon 93 01 98

www.hospiz-hecklingen.de, Hauptstraße 46

- persönlich erreichbar mittwochs von 09.00 bis 11.00 Uhr
- jeweils am letzten Mittwoch im Monat um 18.00 Uhr „Trauergruppe“

Fachstelle Sucht

Beratung Behandlung Prävention

Hebelstraße 27, Emmendingen

Tel. 07641/93 35 89-0, Fax 07641/93 35 89-99

Die Beratungsstelle ist wochentags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs bis 18.00 Uhr erreichbar.

Weißer Ring (Hilfe für Opfer von Straftaten)

Tel. 07642/9076-825

TelefonSeelsorge Freiburg

0800 111 0 111 oder 0800 111 0 222

gebührenfrei und rund um die Uhr erreichbar

www.netseelsorge.de

Amts- und Sprechtage

Öffnungszeiten Rathaus Kernstadt

Montag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 19.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des

Bürgerbüros (Eingang Hauptstraße)

Montag, Mittwoch, Freitag	08.30 - 16.00 Uhr
Dienstag	07.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 19.00 Uhr
Samstag	10.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeiten Revierförster Kaesler,

Rathaus Kenzingen, Zi. 16, Tel. 900-121

donnerstags 17.00 - 18.00 Uhr

Öffnungszeiten der Rathäuser in den Stadtteilen

Bombach	Tel. 254
Dienstag	10.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
Hecklingen	Tel. 269
Dienstag	15.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 13.00 Uhr
Nordweil	Tel. 1311
Montag	15.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Sprechstunden der Ortsvorsteher

in den Stadtteilen

Bombach	
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 17.00 Uhr
Hecklingen	
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr
Nordweil	
Montag	16.30 - 18.30 Uhr
Freitag	09.00 - 11.00 Uhr
Außerhalb der regulären Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Terminabsprache.	

Recyclinghof und Grünschnittplatz

Kenzingen (bei der Kläranlage)

Öffnungszeiten:	
Freitag	13.00 - 17.00 Uhr
Samstag	09.00 - 14.00 Uhr

Pflegestützpunkt, Seniorenbüro

und Betreuungsbehörde

Landkreis Emmendingen, Markgrafenstraße 8

Christiane Hartmann Tel. 07641-4513091

Barbara Reek Tel. 07641-4513092

Landratsamt Emmendingen - Sozialer Dienst

- Sprechstunden in Kenzingen, Rathaus,

Fraktionszimmer, nach vorheriger telefonischer

Vereinbarung

Frau Dahlem:	07641 4513184
Frau Karcher:	07641 4513194
Frau Kolke-Schmitz:	07641 4513181

Sprechzeiten Finanzamt Emmendingen

Montag, Dienstag, Mittwoch	07.30 - 15.30 Uhr durchgehend
Donnerstag	7.30-17.00 Uhr durchgehend
Freitag, 7.30 - 12.00 Uhr	

AOK Kunden-Center, Kenzingen

Freiburger Straße 1, Tel. 0781 20351858

Sozialverband VdK Ortsverb. Kenzingen

Sprechstunden im Rathaus Kenzingen,
Fraktionszimmer, Eingang Hauptstraße,
jeden ersten Donnerstag im Monat 18.00 bis 19.00 Uhr.

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB):

Kostenfrei „Rat und Hilfe“ unter www.kab-rat-und-hilfe.de mit hilfreichen Infos und Links. **Telefonservice täglich 17-19:45 Uhr** (außer Sa., So. und Feiertagen) unter **kostenfreies Tel.0800-728844533**.

AWO Brunnen

Von Grund auf erneuert präsentiert sich der Brunnen im Eingangsbereich des AWO-Pflegeheimes in der Eisenbahnstraße seit der vergangenen Woche. Im Auftrag des Heimat- und Verkehrsvereins war Steinbildhauer Stefan Schnakenwinkel tätig. Das Ergebnis wurde am 26. November der Öffentlichkeit vorgestellt. Mit dem Vorstand des Heimat- und Verkehrsvereins und der Vorsitzenden Ute Kary (3. v.r.) freuten sich v.l. der Künstler, Anna-Christin Ludwig vom AWO-Kreisverband Freiburg und Bürgermeister Matthias Guderjan



Einstimmung in den Advent: Hunderte Besucher beim 25. Kenzinger Weihnachtsmarkt

Rund um die St. Laurentius Kirche boten am vergangenen Wochenende 56 Aussteller bei gutem Marktwetter ein breit gefächertes Angebot zur Vorweihnachtszeit an. Bürgermeister Matthias Guderjan eröffnete, unterstützt von Nikolaus und Knecht Ruprecht, den 25. Kenzinger Weihnachtsmarkt am Samstagnachmittag, musikalisch begleitet von der Jugendabteilung der Stadtkapelle Kenzingen.

Der 16. Kenzinger Brettlemarkt am Sonntag bot die passende Ausrüstung für Wintersportfans. Die stimmungsvolle vorweihnachtliche Atmosphäre lud mit Kinderkarussell, Kutschfahrten, einem breiten Waren und Speiseangebot Jung und Alt zum Verweilen ein. Bestens in Anspruch genommen wurde auch der Buspendelverkehr zu dem Herbolzheimer Weihnachtsmarkt.

Die Stadt bedankt sich bei allen Anbietern, Besuchern, Anliegern und Mitwirkenden sowie bei der Stadtkapelle und HuG Kenzingen.



Einwohnerversammlung am 22. November 2016

Am 22. November fand in der Aula des Gymnasiums eine Einwohnerversammlung, deren Schwerpunkt die Neu- und Umgestaltung der Innenstadt war. Durch eine Änderung der Gemeindeordnung wurde der Begriff Bürgerversammlung durch Einwohnerversammlung ersetzt, Sinn und Zweck ist aber nach wie vor, die Einwohnerschaft über aktuelle Entwicklungen zu informieren und den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in das Gemeindegesehen einzubringen.

Bürgermeister Matthias Guderjan begrüßte rund 160 Gäste in der vollbelegten Aula des Gymnasiums, darunter zahlreiche Mitglieder des Gemeinderats sowie Vertreter der örtlichen Vereine und Organisationen. Finanziell und infrastrukturell sei Kenzingen gut aufgestellt, so Bürgermeister Guderjan. Nächstes Jahr würden erneut rund 5 Millionen investiert, unter anderem im Bereich Hochwasserschutz und im Rahmen der Nachnutzung des alten Feuerwehrareals. Durch stetige Investitionen sei es gelungen, einen Sanierungstau zu verhindern, gleichzeitig habe man sich kontinuierlich entschulden können. Diesen Weg gelte es nun konsequent fortzusetzen. Dabei müsse man im Hinterkopf behalten, dass die Standards, die man sich in Zeiten relativen Wohlstandes und stetiger Einnahmen setze, auch in schlechteren Zeiten gehalten werden müssten.

Im Anschluss erteilte Bürgermeister Matthias Guderjan Herrn Wolfram Müller, Leiter des Fachbereichs Bauen und Planen, das Wort. Wolfram Müller informierte über das Projekt ‚Franziskanergarten‘, der Projektname für die Nachnutzung des alten Feuerwehrgerätehausstandortes. Das Feuerwehrgerätehaus soll abgerissen werden und durch einen Neubau zusätzliche Pflegeplätze für die Arbeiterwohlfahrt, vier Kindergartengruppen und ein Mehrgenerationenwohnhäus geschaffen werden.

Im Anschluss stellten Herr Florian Krentel und Frau Kerstin Delamarche vom Büro Fichtner Water & Transportation eine erste Entwurfsplanung zur Neu- und Umgestaltung der Innenstadt vor. Ein Beschluss des Gemeinderats zur Neu- und Umgestaltung der Innenstadt war bereits 2012 gefasst, der Vollzug aber ausgesetzt worden. Der Grund hierfür war, dass der Entwurf vielen nicht weit genug ging. An die Vorstellung der Planung schloss sich eine umfangreiche Frage- und Diskussionsrunde an, in der die Zielkonflikte Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Ortsdurchfahrt, Schaffung von Parkraum und Erhöhung der Aufenthaltsqualität erneut offenkundig wurden. Dabei gingen die Meinungen der Einwohnerschaft weit auseinander. Während einige einen vollständig niveaufreien Ausbau einforderten und die Schaffung von zusätzlichem Parkraum anregten, stand für andere die Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Vordergrund. Es gab aber auch Meinungen, den jetzigen Zustand zu belassen und lieber in Bildung und den Ausbau der Kinderbetreuung zu investieren. Die eingebrachten Vorschläge wurden gesammelt und fließen nun in die weiteren Planungen ein. Mitte Januar ist ein Workshop geplant, in dem interessierte Einwohnerinnen und Einwohner erneut aufgegrufen sind, sich aktiv in die Pläne zur Umgestaltung der Innenstadt einzubringen. Eine gesonderte öffentliche Einladung folgt.



Zahlreiche interessierte Einwohnerinnen und Einwohner folgten der Einladung zur Einwohnerversammlung.

Sanierung des Bildungszentrums Kenzingen geht weiter

Nach dem der letzte Abschnitt der energetischen Sanierung des Gymnasiums Kenzingen in diesem Jahr abgeschlossen wurde und die äußere Hülle wieder für längere Zeit gegen Witterungseinflüsse gewappnet ist, werden derzeit die naturwissenschaftlichen Räume des Gymnasiums, die Beleuchtung der Üsenberghalle, die Fenster der Grundschule und die Fenster der Alten Halle saniert. Bei der Sanierung der naturwissenschaftlichen Räume werden die Decken mit Beleuchtung erneuert, die Wände mit neuer Farbe versehen, die Böden ausgetauscht, die Installation komplett neu konzeptioniert und es wird neu möbliert. Die überkommene Unterrichtsmethode des aufsteigenden Gestühls wird entfallen, Beamertechnologie und EDV mit lokaler Vernetzung werden künftig Bestandteile des modernen Unterrichtes sein.

Bei der Sanierung der Beleuchtung in der Üsenberghalle werden die alten Leuchtelemente, mit Röhrentechnologie bestückt, gegen Leuchtelemente mit LED Technologie ausgetauscht. Die Beleuchtungsstärke ist künftig in drei Stufen regelbar, für den Sportunterricht, für den Wettkampf im Sport wie beispielsweise Handball und für Veranstaltungen. Die Beleuchtungsstärke passt sich über Sensortechnologie dem Lichteinfall der Oberlichter an, so wird bei einer hohen Lichteinstrahlung durch die Oberlichter die Beleuchtungsstärke heruntergeregelt und ein gleichbleibendes helles Licht gewährleistet. Im Zuge der Sanierung und der damit verbundenen Sperrung von wöchentlich einem Hallendrittel, wird die komplette Decke samt Lichtschächten zusätzlich einen neuen Anstrich erhalten.

Der Austausch der Fenster der Grundschule und der Alten Halle ist derzeit in vollem Gange, die Sanierung der Fenster der Grundschule beinhaltet auch den Austausch der äußeren Jalousien.



Solarpark Kenzingen ist am Netz

Mitte August 2016 hat die EnBW Solar, eine 100% ige Tochtergesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, den Solarpark auf dem Gelände des ehemaligen Sprengplatzes der französischen Streitkräfte in Betrieb genommen. Es wurden rund 9.900 Photovoltaikmodule auf dem 4,4 Hektar großen Gelände installiert. Die Module haben eine Gesamtleistung von 2,62 MWp und können jährlich durchschnittlich 850 Haushalte mit Strom versorgen. Zwischenzeitlich wurde der Solarpark Kenzingen an die neu gegründete Gesellschaft Solarpark Kenzingen GmbH verkauft. Eigentümer der Gesellschaft sind der Neckar-Elektrizitätsverband NEV (85%), EnBW (10%) und Kenzingen Regenerativ GmbH & Co. KG (5%). Der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) ist ein kommunaler Zweckverband, dem 167 Städte und Gemeinden sowie 9 Landkreise angehören. Der NEV hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder auf dem Gebiet der Energieversorgung zu vertreten und auf eine einheitliche, zweckmäßige, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung der Gemeinden und aller Abnehmerkreise des Verbandsgebiets hinzuwirken. Der Betrieb des Solarparks bedeutet eine jährliche CO₂-Einsparung von rund 2.100 Tonne und damit für Kenzingen die Verwirklichung eines weiteren Bausteins in Richtung Energiewende.



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses

Am **Samstag, 3. Dezember 2016** findet um **09:30 Uhr** im Rathaus Kenzingen, **Bürger-saal 1, Hauptstraße 15**, eine öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses statt.

Die Bevölkerung ist herzlich dazu eingeladen.

Tagesordnung:

Beratung über den Haushaltsplanentwurf 2017

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister



4. öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hecklingen am Dienstag, 06. Dezember 2016

Am **Dienstag, 06. Dezember 2016**, findet um **20.00 Uhr** im Rathaus Hecklingen die **4. öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Hecklingen** statt. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Neuaufstellung Flächennutzungsplan, Änderungen für Hecklingen
4. Josefsmarkt / Fortbestand
5. Jahresrückblick 2016
6. Mitteilungen der Verwaltung
7. Anfragen des Ortschaftsrates an die Verwaltung
8. Einwohnerfragestunde

Mit freundlichen Grüßen
gez. Hubert Herr
Ortsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat Kenzingen hat in seiner Sitzung am 20.10.2016 gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB eine Erweiterung der bereits bestehenden Sanierungssatzung „Nordwestliche Altstadt“ beschlossen. Die Abgrenzung der Erweiterung ist dem abgedruckten Lageplan zu entnehmen. In dem Gebiet liegen städtebauliche Missstände nach § 136 BauGB vor, das durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und verbessert werden soll. Das Erweiterungsgebiet mit einer Größe von ca. 2,7 ha wird hiermit als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und dem bereits bestehenden Gebiet „Nordwestliche Altstadt“ zugeordnet.

Stadt Kenzingen Landkreis Emmendingen

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kenzingen über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Nordwestliche Altstadt“ vom 15.12.2013

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 20.10.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Nordwestliche Altstadt“ beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Lageplan zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Kenzingen über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Nordwestliche Altstadt“ vom 15.12.2013.

§ 2 Inhalt der Änderung

Das Erneuerungsgebiet wird um die im beigefügten Lageplan gesondert gekennzeichneten Grundstücke gemäß beigefügtem Lageplan Maßstab 1:2500 erweitert:



§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kenzingen, den

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Weingarten geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen
- oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Matthias Guderjan
Bürgermeister



Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Kenzingen

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt die Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen „Städtisches Wasserwerk Kenzingen“ als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Das Wasserwerk erzielt keine Gewinne.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benut-

zung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie

ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde/Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschchen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde/Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Ver-

pflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs 6 Wasser-gesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde/Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des

Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde/Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
 2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrome im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf

seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ? mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt ? ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde/Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche

Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserab-

nehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Her-

stellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist

die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

tellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl

gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
 2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
 2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
 3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
 4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 2,50 Euro.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 5. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 6. In den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Anzeige des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührensschuldner über, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.
- (2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die monatliche Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße bzw. einem Dauerdurchfluss Q3 von:

QN 2,5 m ³ / Q3 = 4	1,17 €
QN 6 m ³ / Q3 = 10	1,34 €
QN 10 m ³ / Q3 = 16	1,79 €
QN 15 m ³ / Q3 = 25	8,89 €
Verbund WZ 15/50	20,90 €
Verbund WZ 40/80	25,90 €
Verbund WZ 60/100	26,40 €

 Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.
- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer

mer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,79 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder defekte an der Hausinstallation hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler die zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach dem Mess- und Eichgesetz nicht einhält oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr nach § 42 entsteht für ein Kalenderjahr zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt ein Benutzungsverhältnis erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die Gebühr nach § 43 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums oder mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht für den bisherigen Anschlussnehmer mit Anzeige des Eigentumswechsels, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Eigentumsübergang

folgenden Kalendermonats.

- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 42 und 43 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen
 1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis

nis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 27. Oktober 2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO un-

beachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 17. November 2016

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister



Satzung

über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Kenzingen (Abwassersatzung - AbwS) Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 17. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Kenzingen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserbeseitigung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - a) über eine Grundstücksentwässerungsanlage zentral und dezentral oder mittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (zentrale Abwasserbeseitigung);
 - b) in Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gesammelt wird (dezentrale Abwasserbeseitigung) oder
 - c) zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (angeliefert) wird.
- (3) Die Stadt Kenzingen kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus

- Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen oder anderweitig schadfrei abzuleiten. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).
- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden. Für den Bereich der

- dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung der Einrichtungen ist auf Benutzung der Einrichtungen ist auf Benutzung § 45 b Abs. 4 Satz 3 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
- (2) Im Rahmen der dezentralen Abwasserbeseitigung wird der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag von der Benutzung der gemeindlichen Abfuhr des Schlammes bzw. Abwassers insoweit und solange befreit, als er selbst eine ordnungsgemäße Abfuhr des auf seinen Grundstücks anfallenden Schlammes bzw. Abwassers sicherstellen kann. Der Stadt ist auf Verlangen die ordnungsgemäße Abfuhr nachzuweisen.

§ 6 Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabfuhr oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
1. Stoffe, auch im zerkleinerten Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe), sowie Arzneimittel;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe ver-

breiten kann;

6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115?2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. ? DWA ?, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

- (1) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
 - a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
 - b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.
- (2) Die Stadt Kenzingen kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.
- (3) Schließt die Stadt Kenzingen in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8 Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt Kenzingen kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt,

und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

§ 9 Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt Kenzingen kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt Kenzingen kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt Kenzingen auf Verlangen vorzulegen.

§ 10 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Kenzingen kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt Kenzingen verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12 Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Stadt Kenzingen hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt Kenzingen bestimmt. Die Stadt Kenzingen stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den

Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Abs. 1 Nr. 1) abgegolten.

- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (z. B. Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

§ 13 Sonstige Anschlüsse

- (1) Die Stadt Kenzingen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Stadt Kenzingen zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 14 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt Kenzingen, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt Kenzingen zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt Kenzingen vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 15 Genehmigungen

- (1) Soweit Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Stadt Kenzingen:

- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
- b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällsverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt Kenzingen einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 16 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

§ 17 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt Kenzingen kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18 Abs. 4) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage ? auch vorübergehend ? außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt Kenzingen den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Stadt Kenzingen kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

§ 18 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Rückstausicherung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt Kenzingen gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt Kenzingen kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

- (4) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

§ 19 Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

§ 20 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt Kenzingen darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt Kenzingen ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Grundstücke zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Satzungsbestimmungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt Kenzingen ist nach § 83 Abs. 3 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt Kenzingen geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt Kenzingen, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie Hauptabwasserinhaltsstoffe. Die Stadt Kenzingen wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 21 Dezentrale Abwasseranlagen

- (1) Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen ist vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt jährlich durch die Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes oder Fachmannes nachzuweisen.
- (2) Die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage und geschlossene Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261, den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abstände oder zusätzlich nach Bedarf.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 Zentimeter unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Die Stadt kann die dezentralen Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass die dezentralen Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen ist den Beauftragten der Stadt ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu gewähren.

IV. Abwasserbeitrag

§ 22 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Kenzingen erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

§ 23 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene

Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Kenzingen zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 24 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 26 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unbe-

rücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 27 Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 ? 31 finden keine Anwendung.

§ 28 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 29 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung

des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosshöhe das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist

diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosshöhe umzurechnen.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Wird für Gebiete ein Bebauungsplan aufgestellt (§ 33 BauGB), ist die zulässige Zahl der Geschosse nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. §§ 28 bis 30 finden sinngemäß Anwendung.

(4) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(5) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(6) Bei Grundstücken mit Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind ergibt sich die Geschosshöhe durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmalige Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 28-31 maßgebende Geschosshöhe, das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle

Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 32 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 33 Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag für das Gesamtgebiet Kernstadt Kenzingen, Ortsteile Nordweil, Bombach und Hecklingen setzt sich bei der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen: Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25) €

- | | |
|--|--------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal: | 3,43 € |
| 2. für den mechanischen - biologischen Teil des Klärwerks: | 1,56 € |

(2) Der Abwasserbeitrag für das Gesamtgebiet Kernstadt Kenzingen, Ortsteile Nordweil, Bombach und Hecklingen setzt sich bei der dezentralen Abwasserbeseitigung wie folgt zusammen: Teilbeiträge je m² Nutzungsfläche (§ 25) €

- | | |
|---|--------|
| 1. für den mechanischen - biologischen Teil des Klärwerks | 0,83 € |
|---|--------|

(3) Werden dezentrale entsorgte Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sind neben dem Teilbeitrag für den öffentlichen Kanal weitere Teilbeiträge für den mechanischen und biologischen Teil des Klärwerks in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Teilbeitragsätzen gemäß Abs. 1 Nr. 2 und den Teilbeitragsätzen gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu entrichten.

§ 34 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Bei der zentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld:
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann.
 2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 3. in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können.
- (2) Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld
 1. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss an die dezentrale Abwasserbeseitigung;
 2. in den Fällen des § 33 Abs. 3 mit dem Anschluss an den öffentlichen Kanal.
- (3) Bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung entsteht die Beitragsschuld
 1. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
 2. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 4. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 8.
- (4) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (5) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

§ 35 Vorauszahlungen, Fälligkeit

- (1) Die Stadt Kenzingen erhebt Vorauszahlungen auf die Teilbeiträge nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 in Höhe von 90 v.H. der voraussichtlichen Teilbeitragsschuld, sobald mit der Herstellung des Teils der öffentlichen Abwasseranlagen begonnen wird.
- (2) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) und die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

§ 36 Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

V. Abwassergebühren**§ 37 Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Kenzingen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

§ 38 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden bei der zentralen Abwasserbeseitigung getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Bei geschlossenen Gruben bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des abtransportierten Abwassers. Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes zugrunde gelegt.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

§ 39 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 1 bis 3 ist der Grundstückseigentümer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Anzeige des Eigentumswechsels auf den neuen Gebührenschuldner über, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats.
- (2) Schuldner der Abwassergebühr nach § 38 Abs. 3 ist der Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 38 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (4) Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 und 3 ist:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Bei Kleinkläranlagen wird die Menge des entsorgten Klärschlammes bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeugs festgestellt. Das Messergebnis ist vom Grundstückseigentümer zu bestätigen. Bei geschlossenen Gruben wird die Schmutzwassergebühr nach § 42 Abs. 3 erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) hat der Gebührenschuldner auf Verlangen der Stadt geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (4) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nr.3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m³/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

§ 40 a Bemessung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

- (1) Bemessungsgrundlage für die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser gemäß § 38 Abs. 1 sind die überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gilt als abflussrelevante Fläche, die Grundstücksfläche multipliziert mit dem jeweiligen Grundstücksabflussfaktor Dieser ergibt sich aus den Eintragungen in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Grundstücksabflussfaktorkarte vom 25.02.2011.
- (3) Der Grundstücksabflussfaktor stellt einen Mittelwert dar, der im Wesent-

- lichen auf der Gebäudegröße und einem an der Bebauungsart orientierten Befestigungsanteil beruht.
- (4) Auf Anzeige des Gebührenschuldners gilt als abflussrelevante Fläche die tatsächlich überbaute und befestigte (versiegelte) Grundstücksfläche von der aus Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, ermittelt unter Anwendung der Abs. 5-8. Der Anzeige sind prüffähige Unterlagen gemäß § 46 beizulegen mit der Maßgabe, dass auch eine maßstäbliche Planskizze mit entsprechenden Angaben genügt. Bei Dachflächen wird die Projektion auf die horizontale Ebene zugrunde gelegt.
- (5) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
1. Vollständig versiegelte Flächen:

Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen	0,9
--	-----
 2. Stark versiegelte Flächen

Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster, fugenoffene Pflasterflächen	0,6
--	-----
 3. Wenig versiegelte Flächen

Kies, Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster, Ökopflaster	0,3
---	-----
 4. Dachflächen:

4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach	0,9
4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke	0,6
4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke	0,3
- Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.
- (6) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage ohne Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (7) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (8) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Zisterne ohne Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Abs. 1 unberücksichtigt.
- Regenwasserzisternen mit Anschluss (Überlauf) an die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:
- a) ohne Retentionsvolumen
 - bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die an-

- geschlossene abflussrelevante Fläche um $5 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Nutzungsvolumen.
- bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um $15 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Nutzungsvolumen.
- b) mit Retentionsvolumen
- bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um $15 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Nutzungsvolumen.
 - bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um $25 \text{ m}^2 \text{ je m}^3$ Nutzungsvolumen.

Eine Reduzierung erfolgt bei beiden Arten bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.

Sätze 1 und 2 gelten nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 3 m^3 aufweisen.

(9) Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(10) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

§ 41 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Messung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers, sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen, zu unterhalten und entsprechend dem Eichgesetz eichen zu lassen. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers sind der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der technischen Daten, des Zählerstands und der Bestätigung des Installationsunternehmens anzuzeigen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von $20 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ angenommen.

(5) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 und 4 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
2. je Vieheinheit bei Geflügel $5 \text{ m}^3/\text{Jahr}$.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens $25 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ pro Person betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(6) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m^3 Abwasser $1,91 \text{ €}$
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m^2 abflussrelevante Fläche und Jahr: $0,49 \text{ €}$
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei geschlossenen Gruben beträgt je m^3 Abwasser oder Wasser $1,91 \text{ €}$
- (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlammangefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. $20,00 \text{ €}$
- (5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 5), beträgt die Abwassergebühr je m^3 Abwasser $8,70 \text{ €}$
- (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 40 entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums oder mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 40 a entsteht für ein Kalenderjahr zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt ein Benutzungsverhältnis erst im Laufe des Kalenderjahres entsteht die Gebührenschild mit Beginn des Benutzungsverhältnisses.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage.
- (5) In den Fällen des § 38 Abs. 4 entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.
- (6) Die Gebührenschild gem. § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG)

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum errichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 46 Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt Kenzingen anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen (zentralen oder dezentralen) Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks

- b) die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbeseitigung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
Anzeigepflichtig ist der Grundstückseigentümer bzw. Veräußerer oder Erwerber eines Grundstücks Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht.
- (2) Bestehende Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (3) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschildner der Stadt Kenzingen anzuzeigen
 - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
 - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
 - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (4) Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschildner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Kommune in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschildner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Kommune geschätzt.
- (5) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 5 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.
- (6) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.
- (7) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung

eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt Kenzingen mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (8) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (9) Wird bei der zentralen Abwasserbeseitigung seine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (10) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 Satz 1 a) der bisherige Gebührenschildner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt Kenzingen entfallen.

§ 47 Haftung der Stadt Kenzingen

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt Kenzingen nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Dasselbe gilt, wenn die Entsorgung der dezentralen Abwasseranlagen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18 Abs. 4) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt Kenzingen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 48 Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie ha-

ben die Stadt Kenzingen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

§ 49 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
 2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
 3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
 5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
 6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt Kenzingen herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
 7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Kenzingen eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
 8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
 9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
 10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
 11. entgegen § 20 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach §§ 41, 46 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits ent-

standen sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

- (2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Zu den jeweiligen Zeitpunkten treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 27.10.2011 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, den 17. November 2016

gez. Matthias Guderjan
Bürgermeister

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Tierseuchenkassenbeitragsveranlagung für 2017 ist der **01.01.2017**

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2016 versandt.

Sollten Sie bis zum 01.01.2017 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 20 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Bitte beachten: ab 2017 sind die Tierzahlen **getrennt** nach dem jeweiligen Standort der Tiere zu melden. Sie erhalten für jeden uns bekannten Standort jeweils einen Meldebogen. Zum Tierseuchenkassenbeitrag 2017 wird der **Gesamtbestand** der gemeldeten Tiere aller Standorte veranlagt.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2017 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2017 einen Meldebogen.

Meldepflichtige Tiere sind:

- **Pferde**
- **Schweine**
- **Schafe**
- **Bienenvölker** (sofern nicht beim Landesverband gemeldet)
- **Hühner**

• Truthühner/Puten

Nicht zu melden sind:

- **Rinder einschließlich Bisons, Wisent und Wasserbüffel.**

Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind:

- **Gefangengehaltene Wildtiere** (z.B. Damwild, Wildschweine)
- **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Zur Ermittlung der Anzahl der gehaltenen Ziegen in Baden-Württemberg fragt die Tierseuchenkasse auf freiwilliger Basis die Ziegenzahlen ab. Sollten Sie keinen Meldebogen erhalten haben, so können Sie die Anzahl der Ziegen auch formlos schriftlich mit Angabe Ihrer Adressdaten melden.

Werden bis zu 49 Hühner und/oder Truthühner und keine anderen meldepflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, entfällt die Melde- und Beitragspflicht für die Hühner und /oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2017 selbstständig an die HI-Tierdatenbank zu melden. Nähere Informationen und Kontaktdaten erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird bzw. auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. **Bienenvölker** sind bei der Tierseuchenkasse Baden-Württemberg meldepflichtig die nicht in einem der Imkerverbände gemeldet sind. Bitte beachten Sie auch, dass wenn sich die Anzahl an Bienenvölker im laufenden Jahr um mehr als 20 % mindestens 10 Völker erhöht, Nachmeldepflicht besteht. Mitglieder eines Imkerverbands melden bitte beim Imkerverband nach, alle anderen bei der Tierseuchenkasse. Zu beachten ist hierbei, dass in der Zeit vom 01. April bis 30. September je Bienenvolk ein Ableger frei ist.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, etc.) einsehen.

Tierseuchenkasse Baden-Württemberg, Anstalt des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstr. 10R, 70178 Stuttgart,
Telefon: 0711 / 9673-666,
Fax: 0711 / 9673 - 700,
E-Mail: info@tsk-bw.de,
Internet: www.tsk-bw.de

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Vorschläge der CDU-Fraktion Kenzingen zum Entwurf des Haushaltsplans

Die Stadt Kenzingen hat den Entwurf des Haushalts 2017 in der letzten Gemeinderatssitzung eingebracht. Die CDU-Fraktion hat diesen nun in einer öffentlichen Sitzung besprochen und wird für die öffentliche Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 3. Dezember 2016 einige Anträge einbringen.

Der in der neuen Form der Doppik erstellte Haushaltsplan zeigt die gute Verfassung des städtischen Haushalts. Gegenüber der Vorlage steigen die Einnahmen voraussichtlich um weitere rund € 300.000,- durch Mehrzuweisungen des Landes und Herabsetzung der Kreisumlage.

Im regnerischen letzten Sommer hat sich gezeigt, dass der Bauhof mehr Mittel benötigt, um die Spielplätze in ordentlichem Zustand zu halten, auch neue Spielgeräte sollten angeschafft werden. Wichtig ist dabei, die Eltern einzubeziehen. Im Gegensatz dazu lehnen wir eine weitere Möblierung des städtischen Parks „Altes Grün“ ab.

In den Ortsteilen erhalten die Ortsverwaltungen einen kleinen Betrag pro Einwohner, um örtlich wichtige Aufgaben zu erfüllen. Nachdem dieser Betrag nun schon seit Jahren gleichgeblieben ist, beantragen wir eine Erhöhung der Pauschale von € 8,- auf 10,- je Einwohner.

In den kommenden Jahren wird die Integration von Flüchtlingen eine wichtige Aufgabe sein. Bereits jetzt haben wir eine Integrationsbeauftragte eingestellt, die diese wichtige Arbeit koordiniert, bisher ohne eigenes Budget. Wir beantragen für diese Aufgaben ein eigenes Budget in Höhe von € 5.000,-. Kenzingen gefällt nicht nur den Einheimischen, sondern auch immer mehr Touristen, die nicht selten mit einem Wohnmobil anreisen. Wir begrüßen die Idee, mehr Stellplätze für Campingbusse zur Verfügung zu stellen. Dies soll jedoch auf privatwirtschaftlicher Initiative entstehen, wobei die Stadt mit Rat und Tat mitwirkt. Die dafür vorgesehenen Mittel, immerhin € 60.000,-, wollen wir einsparen.

Seit einigen Jahren sprechen wir schon darüber, dass die Stadt Sitzungsunterlagen digital bereitstellt. Wir beantragen nun, in

dieser Angelegenheit einen weiteren Schritt zu tun und ein leistungsfähiges Programm für die Sitzungsverwaltung und geeignete Tablets anzuschaffen.

An größeren Bauprojekten stehen der Bauhof und eine Halle in Hecklingen an. Die CDU-Fraktion befürwortet eine Sanierung des Bauhofs und keinen Neubau neben der Feuerwehr. Dieser Platz wurde nach feuerwehrtechnischen Gesichtspunkten ausgewählt, nicht nach den Bedürfnissen eines Bauhofs. Zudem ist noch unsicher, welche Grenzen im Flächennutzungsplan gezogen werden. Allerdings sind die sanitären Anlagen im Bauhof dringend zu sanieren. Dazu sollen im Haushalt die nötigen Mittel eingestellt werden. Auch für die Halle in Hecklingen gilt, dass voraussichtlich erst im Jahr 2018 der Standort festgelegt werden kann. Wir beantragen daher, die Aufnahme der Planung in die mittelfristige Planung im Jahr 2018.



Stadtverwaltung / Behörden

An alle Vereine

Veranstaltungskalender 2017

Der Veranstaltungskalender für das Jahr 2017 liegt im Entwurf vor. Vor der endgültigen Veröffentlichung haben die Veranstalter nochmals Gelegenheit, den Entwurf des Veranstaltungskalenders 2017 einzusehen. **Er liegt in der Zeit von Montag, 5. Dezember 2016 bis Montag, 12. Dezember 2016 im Rathaus Kenzingen, Bürgerbüro, Zimmer 9, zur Einsichtnahme aus.** Später eingehende Änderungen oder Ergänzungen können nicht mehr in den Veranstaltungskalender aufgenommen werden.



Die Stadt Kenzingen sucht für die städtische Kindertagesstätte Wonnental

eine/n Erzieher/in

19 Wochenstunden / unbefristet

Die kommunale Einrichtung besteht aus einer altersgemischten Gruppen und einer Krippegruppe mit insgesamt 32 Plätzen. Es werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt, während den verlängerten Öffnungszeiten betreut. Die Einrichtung arbeitet teiloffen, der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung Baden-Württemberg wird auf der Basis des INFANS-Konzeptes umgesetzt.

Wir suchen eine/einen aufgeschlossene/n, engagierte/n und kreative/n Erzieher/in, welche/welcher:

- theoretische Kenntnisse in pädagogischen Themenfeldern besitzt und diese in die Praxis umsetzen will,
- ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen und Wertschätzung im Umgang mit Kindern und Eltern mitbringt,
- Bewegungsfreude im Umgang mit Kindern ausstrahlt

- sich gerne kooperativ in ein Team einbringen will

Sie finden bei uns:

- ein offenes, engagiertes und erfahrenes Team
- selbständiges und teamorientiertes Arbeiten,
- tarifgerechte Vergütung (TVöD SuE)
- leistungsbezogene Bezahlung
- Zusatzversorgung
- Betriebliches Gesundheitsmanagement

Bewerbungen bitte mit detaillierten Unterlagen bis 23. Dezember 2016

an die Stadt Kenzingen, Hauptstr. 15, 79341 Kenzingen.

Auskünfte erhalten Sie von:

Frau Brigitte Engler-Farkas

Kindergartenleitung, Tel.: 07644/9266454

Frau Annette Shkodra

Personalverwaltung, Tel.: 07644/900-112.

Sperrung der Kirnhaldenstraße (K 5139) am 03.12.2016

Aufgrund einer revierübergreifenden Treibjagd ist die Kirnhaldenstraße (K 5139) am 3. Dezember 2016 zwischen 9:00 Uhr und 14:00 Uhr vollständig für den Verkehr gesperrt. Auf der L 113 darf zwischen Bombach und der Einmündung der K 5139 nur mit reduzierter Geschwindigkeit gefahren werden. Eine entsprechende Beschilderung erfolgt.

Die Stadt Kenzingen bittet alle Verkehrsteilnehmer freundlich um Beachtung.

Brennholzversteigerung am 10.12.2016

Die erste Brennholzversteigerung dieser Saison findet am

**Samstag, den 10.12.2016
um 11:00 Uhr am Nestbruchparkplatz**

statt.

Zur Versteigerung kommen:
Ca. 150 Fm Brennholz lang am Schiessstand, Gruselislochweg, Jägerbank, Hecklinger Höhenweg
Liegende Schlagräume von Starkholz-Buchen zwischen Nestbruch und Kuhneck
Alles Holz liegt im Forlenwald, dem Wald distrikt zwischen Kenzingen und Bombach.

Losverzeichnisse mit genauen Angaben zu Polter und Schlagräumen sowie dazugehörige Lagepläne können ab 2. Dezember im Bürgerbüro abgeholt werden.

Das Holz wird am Versteigerungstag um 9:00 Uhr vom Forstrevierleiter vorgezeigt. Treffpunkt ist 9:00 Uhr, wiederum am Nestbruchparkplatz.

Kaesler, Forstrevierleiter

Impressum:

Herausgeber: Stadt Kenzingen
Verantwortlich für die amtlichen und für die Mitteilungen der Verwaltung und für die Amts- und Sprechtagestadt. Einrichtungen:

Matthias Guderjan, Bürgermeister,
Tel. 07644/900-100.

Verantwortlich für alle übrigen Bekanntmachungen sind ausschließlich die Auftraggeber.

- Redaktionelle Änderungen aus technischen Gründen jedoch vorbehalten

Druck: Primo-Verlagsdruck Anton Stähle, Postfach 1254, 78329

Stockach, Tel. 07771/9317-11,
Fax 07771/9317-40,

E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Internet: www.primo-stockach.de

Beratungsservice für internationale Fachkräfte

Am **Donnerstag, den 15. Dezember 2016 von 15.00 bis 18.00 Uhr** bietet das Welcome Center Freiburg- Oberrhein wieder Beratungen für internationale Fachkräfte und für Unternehmen im Landkreis Emmendingen im **Haus am Festplatz des Landratsamtes Emmendingen, Schwarzwaldstr. 4, Besprechungszimmer 136 im 1. OG**, an.

Frau Freckmann vom Welcome Center informiert und berät Fachkräfte aus dem Ausland (EU und Nicht-EU) zu Themen wie Arbeit, Wohnen, Sprache, Kinderbetreuung, Anerkennung des Berufsabschlusses, Familie, Bildung, Alltag in Deutschland, Freizeit u.v.m.

Für **Unternehmen** bietet das Welcome Center Information und Beratung zu Rekrutierung und Integration internationaler Fachkräfte. Terminvereinbarungen sind auch außerhalb dieser Zeiten und im eigenen Unternehmen möglich.

Anmeldung und Terminvereinbarung unter: Tel.: 0761-13 79 79 55

oder per Email: welcomecenter@fwtm.de

Weitere Informationen unter: www.welcomecenter-freiburg-oberrhein.de

Die Beratung ist kostenlos und findet auf Deutsch oder Englisch statt.



Veranstaltungen und Treffpunkte von, für und mit Senioren

Kontakt: A.Isele-Mayer Tel.913343

Internet: www.seniorennetzwerk50plus.de ;

E-Mail: mail@seniorennetzwerk50plus.de

Spiele und Kommunizieren

Immer montags um 14.30 Uhr in der Café-Stube der AWO in der Eisenbahnstraße 20 in Kenzingen. Spielen mobilisiert das Gedächtnis und auch die Unterhaltung kommt nicht zu kurz. Eine nette Runde freut sich auf Sie.
Info: M. Disch, Tel. 0 76 44 / 92 84 25

Bewegen und Balancieren

im Bewegungspark Heimlinzbühl in der Breitenfeldstraße.

Die Nutzung vom Gehtrainer sowie vom Arm- und Schultertrainer wirken sich positiv auf unseren Körper aus. Beim Balancieren auf dem Pfad merkt man erst wie wichtig diese Übung ist.

Die Stadt Kenzingen hat alles bereitgestellt. Die Bürger dürfen es „viel Öfter“ benutzen.

Am **Montag** und **Donnerstag** trifft sich um **08:30 Uhr** eine kleine Gruppe, derzeit krankheitsbedingt ganz klein, bei trockenem Wetter hier zur Bewegung.

Wir freuen uns auf weitere Teilnehmer. Info: M. Disch, Tel. 07644 / 928425

Fitgym50plus statt Radfahren.

Ab Dienstag, den 04.10.2016, bietet das Seniorennetzwerk50plus einen Fitnesskurs im Herbst und Winter statt des Radfahrens im Sommer an. Wir treffen uns immer dienstags von 09:00 bis 10:00 Uhr im Clubraum (2. OG) der AWO in der Eisenbahnstraße in Kenzingen.

Der Kurs wird zunächst 10x stattfinden. Er beinhaltet Übungen zur Sturzprophylaxe, Muskelstärkung und Dehnung, und soll auch Ausdauer und Gelenkigkeit schulen.

Anmeldung und weitere Informationen bei der Kursleiterin Christa Berger (ehemalige Sportlehrerin, Qi Gong und Pilates Trainerin) Tel. 07643/9362736.

Senioren Internet- u. PC-Treff / Workshop

Mittwochs, im 14-tägigen Turnus, immer vormittags um 10 Uhr, findet im Fraktionszimmer im Rathaus in Kenzingen der Senioren Internet- u. PC-Treff /Workshop statt.

Mit diesem Angebot/ Workshop möchten wir in erster Linie interessierte Senioren/innen ansprechen, die bereits über PC-Kenntnisse verfügen. Hier haben Sie die Möglichkeit, im 14-tägigen Turnus, mit Ihrem eigenen Laptop/Notebook die bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen, Erfahrungen auszutauschen und neue Programme und Anwendungen kennenzulernen.

Die Termine und die Themen der Workshops finden Sie auch unter der Rubrik „Veranstaltungskalender“ auf unserer Homepage www.seniorennetzwerk50plus.de

Info: J. Wallmann, Tel. 0 76 44 / 89 52

Qi – Gong Kurs ab 01. September 2016

Jeden Donnerstag von 09:00 bis 10:00 Uhr Qi Gong bedeutet Arbeit/Übung mit der Lebensenergie. Es beinhaltet Atemübungen, Übungen zur Dehnung, zur Aufnahme von frischem, kraftvollen Qi und zur stillen Meditation. Dabei verwenden wir innere Bilder, um das Qi durch die Leitbahnen und den gesamten Körper zu lenken. Qi Gong kann bei **regelmäßigem Üben** helfen, gesünder, gelassener zu werden und bis ins hohe Alter körperlich beweglich, gelenkig und geistig fit zu bleiben.

Info. und Anmeldung: Kursleiterin Frau Christa Berger Tel. 07643 – 9362736

Gedächtnistraining

Dieser Kurs ist belegt. Ein neuer Kurs startet im Januar 2017.

Anmeldungen bei der Kursleiterin Frau R. Wüst, Tel. 07644-910520

Sport für die grauen Zellen

am Dienstag, den 20.09.2016 um 09:30 Uhr, beginnt wieder der Kurs Sport für die grauen Zellen.

Anmeldungen bei der Kursleiterin Frau E. Biechle , Tel. 07643- 5318

Mittwoch, den 07. Dezember 2016**Weihnachtsmarkt in Baden-Baden**

Treffpunkt: 09:00 Uhr Kenzingen Bahnhof
 Telef. Anmeldung: Benzin Christel 07644-7605

Kontakt-Café..

Am Donnerstag, den 15. Dezember 2016, findet unser Adventskaffee statt. Treffpunkt ist von 14:30 bis 16:30 Uhr im Clubraum der AWO in der Eisenbahnstraße 20 in Kenzingen. Wir laden Sie hierzu recht herzlich ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Nachmittag wird feierlich gestaltet. Frau Regina Wüst wird eine humorvolle, weihnachtliche Geschichte vorlesen, und Frau Andrea Krumm wird für die musikalische Umrahmung sorgen und zum Mitsingen von Weihnachtsliedern ermuntern.

Info: Angelika Dallmann Tel. 07643 / 932070

Für Interessierte sind wir im Internet zu finden unter:

www.seniorennetzwerk50plus.de



**Wir
gratulieren**

Herzlichen Glückwunsch

am 08.12.2016
 zum 85. Geburtstag
 Frau Maria Werneth
 Offenburger Straße 10

Die Stadtverwaltung Kenzingen wünscht Ihnen auch im Namen des Gemeinderates auf Ihrem weiteren Lebensweg alles Gute, besonders Gesundheit.

Matthias Guderjan, Bürgermeister



**Mitteilungen
des
Landratsamtes**

**Müllbehälterwechsel bis
21. Dezember anmelden**

Ende Januar werden die Müllgebührenbescheide für das Jahr 2017 verschickt. Wer für Januar 2017 einen Wechsel des Mülleimers in einen größeren oder kleineren Behälter beantragen will oder sonstige Änderungen hat, muss dies bis zum 21. Dezember 2016 bei der Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen beantragen. Nur wenn der Antrag bis zu diesem Datum vorliegt, kann dies noch bei der Erstellung des Gebührenbescheides 2017 berücksichtigt werden. Ansonsten erfolgt eine Nachberechnung. Der Antrag muss über die Eigentümer bzw. Hausverwaltungen erfolgen, er kann nicht vom Mieter direkt gestellt werden. Der Antrag muss immer schriftlich erfolgen.

Flüchtlinge in Kenzingen**Wohnungen für Flüchtlinge in Kenzingen**

Die Stadt Kenzingen und das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Kenzingen e.V. bilden den Arbeitskreis „Wohnraum für Flüchtlinge“

Mit dem DRK Vorsitzenden Rudi Nadler, dem sachkundigen, ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätigen Wolfgang Nopper und der Flüchtlingsbeauftragten der Stadt Kenzingen, Renate Günter-Bächle, geht ein kleines Team an den Start, um Wohnraum für die Menschen zu finden, die nach Abschluss ihrer Asylverfahren vom Landratsamt aufgefordert werden, aus der vorläufigen Unterbringung auszuziehen.



Der Arbeitskreis ist Ansprechpartner für Bürger in Kenzingen und den Ortsteilen, die Wohnraum in verschiedener Größe zu vermieten haben und über eine Vermietung an geflüchtete Menschen nachdenken. Er unterstützt die Flüchtlinge und deren ehrenamtliche Sozialbetreuer des DRK bei der Suche nach Wohnraum. Er stellt den Kontakt zwischen Vermietern und wohnungssuchenden Flüchtlingen her und begleitet die Wohnungsbesichtigung. Die Flüchtlinge werden auch weiterhin vom DRK Kenzingen betreut und begleitet. Zusammen mit den ehrenamtlichen Helfern der Flüchtlingsfamilien oder Einzelpersonen bleibt der Arbeitskreis Ansprechpartner für alle Fragen, wenn es zur Vermietung kommt.

Es werden weitere engagierte Personen in der Stadt Kenzingen gesucht, die sich in den Arbeitskreis „Wohnraum für Flüchtlinge“ mit Ideen und ihren persönlichen Kenntnissen einbringen wollen.

Weiter wird fortlaufend Wohnraum für Einzelpersonen und Familien gesucht.

Sprechen Sie uns an:

Rudi Nadler, Wolfgang Nopper

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Kenzingen e.V.
 Tel. 07644 230 (AB)

Renate Günter-Bächle

Flüchtlingsbeauftragte der Stadt

Tel. 07644 900 134

oder melden Sie sich per Email: AK-Wohnraum@Kenzingen.de

**Hochburger Ackerbauabend
für Landwirte**

Das Landwirtschaftsamt des Landkreises Emmendingen lädt alle Landwirte zum traditionellen Hochburger Ackerbauabend am Montag, 5. Dezember 2016 um 19 Uhr im Gasthaus „Lamm“ in Bahlingen ein. Themen sind ein Rückblick auf Versuchsergebnisse dieses Jahres, Hinweise für die Anbauplanung, Informationen zu gesetzlichen Regelungen im Pflanzenschutz sowie zu Krankheiten und Schädlingen im Ackerbau. Außerdem werden Anbaumaßnahmen in den Ackerbaukulturen vorgestellt. Auf Wunsch können für diese Veranstaltung zwei Stunden beim Fortbildungsnachweis für die Sachkunde im Pflanzenschutz angerechnet werden.

**Krebsberatung im
Kreiskrankenhaus**

Die Psychologische Krebsberatungsstelle Freiburg bietet am Donnerstag, 8. Dezember 2016 von 14 bis ca. 16:30 Uhr im Kreiskrankenhaus Emmendingen (Nebengebäude, Veranstaltungsraum U 1) einen Vortrag zum Thema „Krebs und Psyche“ mit anschließender persönlicher Beratung an. Der Vortrag beschäftigt sich mit den möglichen psychischen Herausforderungen einer Krebsdiagnose und unterschiedlichen Wegen, mit Belastungen umzugehen. Referentin ist die Psychologin Janine Lebrecht. Der Eintritt ist frei, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Inklusives Bühnenprogramm auf dem Emmendinger Weihnachtsmarkt am 10.12.2016

Für Samstag, 10. Dezember haben die Behindertenbeauftragten im Landkreis Emmendingen ein zweistündiges inklusives Bühnenprogramm von 14 bis 16 Uhr auf dem Emmendinger Weihnachtsmarkt organisiert. Auf der Bühne stehen nach einer Begrüßung durch die „Ukulele-Band“, ein gemeinsames Projekt zwischen dem Musiclab und der Eduard-Spranger-Schule und der Grundschule Wasser. Anschließend präsentieren sich „Just 4 Fun“, eine Kooperation zwischen der Esther-Weber-Schule und der Eduard-Spranger-Schule mit einer Hip-Hop Tanzgruppe unter der Leitung von Sylvia Loser & Gregor Pietruschinski. Ebenfalls treten die „Rhythmkids“ als Kooperation zwischen Musiclab, der Esther-Weber-Schule und weiteren Schulen unter der Leitung von Daniel Pelligrini und Krischan Lukanow auf. Den Abschluss bieten „Die Furchtlosen 7 1/2“, eine bereits seit zehn Jahren bestehende Band unter der Leitung von Frank Goos.

Kurse für Sachkundenachweis Pflanzenschutz

Am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg wird ab 12. Dezember wieder ein Lehrgang „Sachkundenachweis Pflanzenschutz“ angeboten. Er umfasst mindestens fünf Unterrichtstermine im Dezember und Januar und schließt mit einer Prüfung ab. Die Lehrgangstermine sind jeweils von 19 bis 22 Uhr am Landwirtschaftlichen Bildungszentrum.

Pflichttermine sind: Montag, 12.12.2016 (Grundlagen Pflanzenschutz), Mittwoch, 14.12.2016 (Grundlagen Pflanzenschutz), Montag, 19.12.2016 (Grundlagen Pflanzenschutz) sowie

Freitag, 13.01.2017 oder Freitag, 20.01.2017 (Pflanzenschutztechnik, in der ZG Werkstatt)

Als weitere Kurse können besucht werden: Montag, 09.01.2017 (Vertiefung Grünland/Ackerbau), Montag, 16.01.2017 (Vertiefung Obstbau) und Montag, 23.01.2017 (Vertiefung Weinbau). Die Teilnehmer sollten mindestens einen Wahlkurs absolvieren.

Die Prüfung ist am Freitag, 27.01.2017 von 8 bis 22 Uhr.

Als Grundlage für den Lehrgang dient das Buch „Sachkundig im Pflanzenschutz“ (Klein, Grabler, Tischler, ca. 16 Euro). Die Prüfungsgebühr beträgt 30 Euro. Anmeldung über das Landwirtschaftsamt Emmendingen Telefon 07641 451 9110, Fax 07641 451 9144 oder E-Mail an landwirtschaftsamt@landkreis-emmendingen.de unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, sowie Adresse und Telefonnummer. Auskünfte erteilt Herr Hoenic Telefon 07641 451 9133.



Schulen und Kinder

Jugendpflege Kenzingen

Aktionen und Projekte:

Donnerstagsaktion:

Graffiti und Co. – Kreativworkshop 08.12. 16:30 – 18:30 Uhr
mit Sven Falkowski - im Jugendraum

Ohne Anmeldung – ohne Unkostenbeitrag
Einfach vorbei kommen und ausprobieren!

Projekte im Jugendraum:

Malen mit Gisela Richter 07.12. 15:00 – 17:00 Uhr

Für Kinder ab der 4. Klasse

Während der Öffnungszeiten vom Jugendraum Ohne Anmeldung – ohne Unkostenbeitrag

Weihnachtskino:

„Burg Schreckenstein“ 23.12. 10:30 – ca. 12:00 Uhr

Im Kino Kenzingen

Ermäßigter Eintritt: 3 €

Ohne Altersbeschränkung

Die Jugendpflege Kenzingen zeigt in Kooperation mit den Löwen-Lichtspielen den Film für Kinder und Familien zu Beginn der Weihnachtsferien mit vergünstigtem Preis!

Regelmäßige Angebote im Jugendraum (im Keller der Grundschule Kenzingen):

Mädchentreff:

Montag 16:00 - 18:00 Uhr Der wöchentliche Treff für Mädels ab 10 Jahren!

Offene Tür:

Mittwoch 15:00 – 18:00 Uhr 10 – 13 Jahre

18:00 – 20:30 Uhr 14 – 18 Jahre

Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr 8 – 12 Jahre

Freitag 18:00 – 21:00 Uhr 14 – 18 Jahre

Wieder im Programm: Bei Interesse können Jugendliche für einen Abend den Schlüssel ausleihen und selbstverwaltet den Jugendraum öffnen. Derzeit ist dies jeden Montag der Fall.

Musikwerkstatt:

Rock – Kids:

Freitag 14:30 – 16:00 Uhr

Es werden noch Kinder von 11 – 13 Jahren für E-Bass, Cajon und Percussion gesucht, wer interessiert ist kann sich bei Herrn Meybrunn melden.

Wenn Ihr die Instrumente einfach mal ausprobieren wollt oder eine Band habt / gründen wollt, dann meldet Euch auch einfach mal.

Info:

Christoph Meybrunn Jugendpflege und Schulsozialarbeit

Büro im OG vom Kinderhaus (Eingang Grundschulbetreuung)

Mobil: 0160 9780 2119 Mail: jugendpflege.kenzingen@t-online.de

Adventskonzert der Musikschule Nördlicher Breisgau



3. Dezember 2016 - Beginn: 16:00 Uhr - Eintritt frei Steinhalle Emmendingen

Für die Aktion Weihnachtswunsch der BZ musizieren Schülerinnen und Schüler in den verschiedensten Besetzungen.

Dabei reicht die musikalische Bandbreite von Barock über Klassik bis Pop. Die Chorwerkstatt der Musikschule und Aufführungen der Jazztanzklassen runden das umfangreiche Programm ab.

Für das leibliche Wohl sorgt der Förderverein „tutti e.V.“

Musikschule Nördlicher Breisgau Am Gaswerk 3, 79312 Emmendingen

Telefon: 07641-922530,

E-Mail: info@musikschule-em.de

www.musikschule-em.de





KiTa Bombach
Weihnachtsbaumverkauf
 und
Weihnachtsmarkt

auch in diesem Jahr möchten wir Sie wieder herzlich dazu einladen ein Teil zu sein, von unserem inzwischen schon ans Herz gewachsenen und zur Tradition gewordenen Weihnachtsbaumverkauf und Weihnachtsmarkt.

Wann? Samstag, 10.12.2016 von 14.00h bis 17.00h im Kindergarten Bombach

In lauschiger Atmosphäre, klein aber fein, gibt es den Raum für Begegnung, Austausch und die Möglichkeit ein paar schöne Produkte zu erwerben.

verkauft werden:

- * Weihnachtsbäume
- * Holzdeko,...
- * Schmuck,...
- * Liköre, Marmelade,...
- * Linzertörtchen, Weihnachtsgebäck
- * Jemako Reinigungs- u. Pflegeprodukte
- * Kaffee, Kuchen, Glühwein und Kinderpunsch

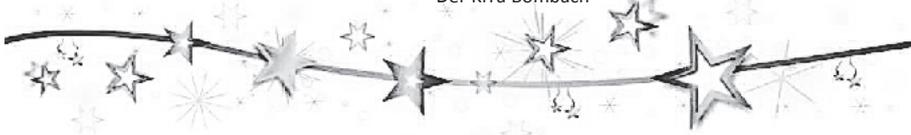


Weihnachtliche Klänge mit der Gitarrengruppe „Saitenwind“ werden uns zusätzlich den Nachmittag zu einem wunderschönen Tag machen.

Auf den Besuch freuen sich

Die Kinder & Der Elternbeirat

Der KiTa Bombach



Gymnasium Eine Welt AG



Vor kurzem besuchte Volker Nack, Leiter des Kinderheims Casa Verde in Peru, auf Einladung der „Eine Welt AG“ das Gymnasium Kenzingen und berichtete vor Neuntklässlern in der Aula von seiner Arbeit.

Nachdem der Leiter des Kinderheimes Casa Verde in Peru herzlich von der EINE-WELT-AG-Leiterin Mira Gündel begrüßt wurde und eine Spende der AG über 500 Euro erhielt, startete Volker Nack seinen Vortrag. Zunächst kam er auf die Landschaft und das Leben der Bewohner in Peru zu sprechen und entlockte den Schülern eigenes, teils noch unentdecktes Wissen über das lateinamerikanische Land.

Daraufhin berichtete er genauer vom Zustand des Landes und der häufig anzutreffenden Armut seiner Bewohner und insbesondere seiner Kinder.

Während seines Vortrages zeigte er Bilder, auf denen das harte Leben der Straßenkinder zu sehen war. Dabei erzählte er von Schicksalen einzelner Kinder. Auch verdeut-

lichte er, wie die von ihm verwalteten Kinderheime entstanden sind und funktionieren.

Drei zusätzliche Filme zeigten das heutige Leben der Kinder beim Lernen, Wiederholen von Schulstoff. Es wurde klar, was sie in ihrer Freizeit machen und wie sie auf ihrem beruflichen Weg unterstützt werden.

Am Ende des Vortrags bedankte sich Volker Nack herzlich für die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer und erhielt starken Applaus.

Text: Julian Burmeister, Jonas Mand, Ron Frank

Gewerbe Akademie Freiburg Grundwissen Buchführung

In 40 Unterrichtsstunden lernen die Teilnehmer des Fachkurses die wichtigsten Grundlagen der Buchführung. Der Lehrgang beginnt am 6. Februar an der Gewerbe Akademie Freiburg. Inhaltlich wird Basiswissen zum Rechnungswesen vermittelt. Die Einführung in die Buchführung umfasst Inventur, Bilanz, Erfolgsrechnung, Mehrwertsteuer sowie Privatentnahmen und -einlagen. Praktisch werden der Kontenplan, Buchungen im Ein- und Verkauf sowie Debitoren- und Kreditorenbuchungen geübt. Weitere Auskünfte erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg, Telefon 0761/15250-0 oder unter www.wissen-hoch-drei.de. Der Fachkurs kann unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

vhs Volkshochschule
 Nördlicher Breisgau

Workshop: Upcycling, 11460

Nähwerkstatt

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum,
 Schwarzwaldstr. 3, Sa., 03.12.2016, 10:00–12:00 Uhr

Ein Tageskurs zur Ölmalerei, 23181

Amaryllis

Emmendingen, VHS-Schulungszentrum,
 Schwarzwaldstr. 3, Sa., 10.12.2016,
 09:00–18:00 Uhr

Kreativer Tanz, 25102B

für Kids von 3-6 Jahren

Herbolzheim, Bernhard-Galura-Schule, Hebelstr. 2, 16:00–17:00 Uhr, Beginn: 16.12.2016

Zwergennotfälle, 34191M

Erste-Hilfe-Training für Notfälle im Säuglings- und Kindesalter

Teningen, DRK, Neudorfstr. 40, Schulungsraum, Fr., 02.12.2016, 18:00–21:00 Uhr

Ayuurvedische Küche für die Vata-Zeit, 37322

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Fr., 02.12.2016, 18:30–22:00 Uhr

Weihnachtliche Tafelfreuden, stressfrei gemanagt, 37146B

Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Do., 08.12.2016 18:00 – 22:00 Uhr

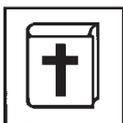
Krav-Maga: Anti-Vergewaltigung Seminar, 32607
Selbstverteidigung für Frauen und Mädchen ab 14 Jahren
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, So., 18.12.2016, 09:00–13:00 Uhr

Das kleine 1x1 der Babypflege, 34101
Herbolzheim, Emil-Dörle-Realschule, Moltkestr. 66, Sa., 17.12.2016, 14:00–17:00 Uhr

Workshop Videobearbeitung & Filmschnitt, 55180B
mit Magix Video Deluxe 2014
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Sa., 10.12.2016, 09:00–16:00 Uhr

PC aufräumen – Dateimanagement, 50300
Leitung: Michael Kawik,
Emmendingen, VHS-Haus, Am Gaswerk 3, Di., 13.12.2016, 18:00–21:00 Uhr

Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau
79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0, per Fax: (07641) 9225-33, E-Mail: info@vhs-em.de,
Internet www.vhs-em.de



**Kirchen &
Religions-
gemeinschaften**



Ökumene

Ökumenischer Krankenhaus-
besuchsdienst

Frau Andrea Greinwald, Tel. 07644-930449

Ökumenischer Pflegeheimbesuchsdienst
Frau Gertrud Zier, Tel. 07644-71 44

Evang. Kirchengemeinde Kenzingen

Offenburger Str. 21, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-277, Fax 07644-69 44
E-Mail: Evang.Kirche.Kenzingen@t-online.de
Internet: www.Evangelische-Kirchengemeinde-Kenzingen.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:
Di., Mi, Fr 10.00 bis 12.00 Uhr
Do. 17.00 bis 18.00 Uhr

Sonntag, 04.12.16, 2. Advent

10.00 Uhr Gottesdienst für Klein und Groß mit Pfr. Hansen und Kantorin Marten-Büsing unter Mitwirkung des Kindergartens

Montag, 05.12.2016

17.30 Uhr Flötenkreisprobe
19.45 Uhr Posaunenchorprobe

Dienstag, 06.12.16

9.30 bis 10.30 Uhr Kleinkindgruppe „Krabbelkäfer“ im Gemeindehaus, Offenburger Str. 21

Mittwoch, 07.12.2016

16.30 Uhr Konfirmandenunterricht

Donnerstag, 08.12.2016

15.30 Uhr Kinderchor, Gruppe I
16.30 Uhr Kinderchor, Gruppe II
20.00 Uhr Kantoreiprobe

Freitag, 09.12.2016

15.00 Uhr Seniorengottesdienst im Maximilian-Kolbe-Altenheim

Sonntag, 11.12.16,

3. Advent (Pfr. Hansen)

10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe von Luca Miller

Kurrendeblasen des Posaunenchores am Sonntag, 18.12.16:

- ab 17.00 Uhr alte Kapelle auf dem Friedhof
- ca. 17.30 Uhr Schwabentor
- ca. 18.00 Uhr Rossmarktplatz (bei Fam. Dorschner)
- ca. 18.30 Uhr Parkplatz Ecke Breitenfeld- / Balgerstr.
- ca. 19.00 Uhr Brunnen an der Hagelbergstr.

„Offene Kirche“

Dank der Unterstützung des Alten- und Pflegeheimes der Arbeiterwohlfahrt ist unsere Kirche werktags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr durchgehend geöffnet. Wir laden herzlich dazu ein, den Raum der Kirche immer wieder einmal zur persönlichen Besinnung zu nutzen. Ein behindertengerechter Zugang zur Kirche ist durch den Kreuzgang der AWO möglich. Bitte nutzen Sie diesen Eingang auch, falls die Kirche verschlossen ist

Katholische Kirchengemeinde Kenzingen

Pastoralteam:

Pfarrer Klaus Fehrenbach,
Tel. 07644-9226925,
mail: pfr.fehrenbach@kath-kenzingen.de
Gemeindeassistentin Regina Eppler,
07644-9226915,
mail: eppler@kath-kenzingen.de

Website kath-kenzingen.de

Pfarrbüros:

Kenzingen St. Laurentius

Annette Wild
Tel. 07644-9226911,
FAX 922 6926
Kirchplatz 16

Mo. und Fr. 10:00 – 12:00 Uhr,

Mo. bis Do. 15:00 – 17:00 Uhr

e-mail: kenzingen@kath-kenzingen.de

Bombach St. Sebastian

Bettina Götz,
Tel. 07644-1344,
e-mail: bombach@kath-kenzingen.de
Kirchstraße 12

Di. 17:30 – 20:00 Uhr und

Do. 14:30 – 16:30 Uhr

**In dringenden Fällen Tel. Sakristei:
07644 - 5589299**

Hecklingen St. Andreas

Annette Wild,
Tel. 07644-344,
e-mail: hecklingen@kath-kenzingen.de
Dorfstraße 3
**Di. 10:00 bis 12:00 Uhr und
Fr. 14:00 bis 16:00 Uhr**

Nordweil St. Barbara

Silvia Blattmann,
Tel./FAX 07644-8455,
e-mail: nordweil@kath-kenzingen.de
Am Kirchberg 6
Do. 15:00 – 18:30 Uhr

Gottesdienste der Kirchengemeinde Kenzingen vom 3. bis 11. Dezember 2016

Samstag, 03.12.2016 Hl. Franz Xaver,

Ordenspriester, Glaubensbote

Kenzingen 17:00 Beichtgelegenheit
Hecklingen 19:00 **Familiengottesdienst**,
hl. Messe im Gedenken an Berthold Binkert / Stefanie und Albert Waltersberger / Marianne Teubner / Mathilde Röderer und Angehörige, Rosa und Franz Eschbach und Angehörige / Wilhelm und Rosa Striegel / Willi Toischer

mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

Sonntag, 04.12.2016 2. Adventssonntag

Kenzingen 19:00 **Bußfeier** mit anschließender Beichtgelegenheit

Hecklingen 18:30 Rosenkranz

Nordweil Feier des Patroziniums St. Barbara

10:00 Hl. Messe für die Pfarrgemeinden **mit Vorstellung der Erstkommunionkinder in der Herrenberghalle**

mitgestaltet vom Musikverein

Kinderkirche

Kollekte zu Gunsten der Kircheninnenrenovation..

Montag, 05.12.2016 Hl. Anno, Bischof

19:00 **Die Glocken der Kirchen in unserer Kirchengemeinde läuten zum ÖKUMENISCHEN HAUSEBET IM ADVENT**

Kenzingen 18:30 Spitalkapelle: Rosenkranz für Geistliche Berufe

Dienstag, 06.12.2016 Hl. Nikolaus, Bischof

Kenzingen 10:30 Kapelle im Kreissenorenzentrum St. Maximilian Kolbe: Hl. Messe im Gedenken an Martha Dörenbecher und Frau Eiermann

(gest.) im Gedenken an Hugo und Elisabeth Kaiser geb. Baptist

mitgestaltet vom katholischen Frauenbund

anschließend Krankensalbung auf den Stationen

Nordweil 12:15 Schüler-Wort-Gottes-Feier **in der Grundschule**

Mittwoch, 07.12.2016 Hl. Ambrosius, Bischof, Kirchenlehrer

Kenzingen 07:50 Schüler-Wort-Gottes-Feier Nordweil 18:30 Rosenkranz **im Pfarrhaus**

19:00 Hl. Messe im Gedenken an in einem Anliegen (zur Mutter Gottes von der immerwährenden Hilfe) **im Pfarrhaus**

Donnerstag, 08.12.2016, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau u. Gottesmutter Maria

Bombach 18:30 Rosenkranz für den Weltfrieden vom **Frauenbund Bombach**
19:00 Hl. Messe (**Rorate**)

Freitag, 09.12.2016 Hl. Johannes Didacus (Juan Diego) Cuauhtlatoatzin

Kenzingen 10:00 Hl. Messe **in der evangelischen Kirche**

Hecklingen 18:30 Rosenkranz

19:00 **Bußfeier** mit anschließender Beichtgelegenheit

Samstag, 10.12.2016

Kenzingen 19:00 Hl. Messe (**Rorate**) im Gedenken an (2. Opfer) Maria Schwendemann / (Jahrtag) Horst Link und verstorbene Angehörige / (Jahrtag) Ewald Winkler, Franz und Elisabeth Winkler und Angehörige, Margarete und Franz Zähringer und Angehörige / (Jahrtag) Eugen Zipse / Diakon Josef Engler und Angehörige / Familie Schuhmacher und Angehörige / Laura und Emil Schmid, Lina und Konrad Ell / Reinhard Riegger und Angehörige / Elisabeth Fitzke geb. Hämmerle **mitgestaltet von Con-Takt**

Sonntag, 11.12.2016

3. Adventssonntag (Gaudete)

Kenzingen 10:00 **Kinderkirche im Gemeindehaus St. Laurentius Kirchplatz 16**

Bombach 10:00 Hl. Messe im Gedenken an Eltern Karl und Elisabeth Beha, geb. Hug, Maria Ewald, geb. Beha und Ursula Beha, geb. Mayer

mitgestaltet vom Akkordeonverein

Hecklingen 08:30 Hl. Messe für die Pfarrgemeinden

18:30 Rosenkranz

Nordweil **17:00** Rosenkranz im Pfarrhaus

Herzliche Einladung zum Rosenkranzgebet täglich um 16:00 Uhr im Kreisseniozentrum St. Maximilian Kolbe in Kenzingen

Die Chöre der Seelsorgeeinheit proben: Kirchenchor Kenzingen

Di 20:00 Uhr, Gemeindehaus Kenzingen, Vorstand: Br. Walzer, Tel.: 4836

Kirchenchor Hecklingen

Mi 20:00 Uhr, Andreasheim, Vorstand: G. Hirschbolz, Tel. 8916

Projektchor Con-Takt

zu Projektzeiten i.d.R. Di. 20:30 Uhr Gemeindehaus Kenzingen

Dirigentin: Francesca Schenk:

Mail: francesca.schenk@gmx.de

Sänger/innen sind in allen Chören jederzeit herzlich willkommen.

Bücherei St. Andreas Hecklingen

Wir haben Bücher für alle Altersgruppen und freuen uns auch in den „kleinen“ Ferien donnerstags von 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr über Groß und Klein im Andreasheim Hecklingen. *Die Bibliothekarinnen Johanna Burkhart, Antje Knapp-Striegel und Csilla Schneider, Sabine Jörger*

Bußfeiern – Beichtmöglichkeiten – Rorate-Messen:

Dieses Jahr werden in unserer Kirchengemeinde zwei **Bußgottesdienste** jeweils um 19 Uhr mit anschließender **Beichtgelegenheit** gefeiert, am Sonntag 04.12. in Kenzingen und am Freitag 09.12. in Hecklingen. Im Dezember finden um 19 Uhr **Rorate Messen** an folgenden Tagen statt: in Kenzingen am Samstag 10.12., in Hecklingen am Freitag 16.12 und in Bombach immer donnerstags am 08.12. und 15.12. Im Pfarrhaus Nordweil sind Rorate-Gottesdienste nicht möglich. Nach den Abendgottesdiensten am Donnerstag, 15.12. in Bombach und Mittwoch 21.12. in Nordweil sind **Beichtgelegenheiten**. Zusätzliche Beichtmöglichkeiten sind in Kenzingen am 1. und 3. Samstag im Monat um 17 Uhr. Herzlich Einladung.

Ökumenisches Hausgebet im Advent:

Beten heißt auch: Aufmerksam für Gott, achtsamer füreinander zu sein. Dann kommen wir mit ihm in Berührung. Herzliche Einladung zum **ökumenischen Hausgebet „Fürchte Dich nicht“** am **05.12.2016 um 19:30Uhr**. Die Texte liegen in den Kirchen aus.

Kinderkirche im Gemeindehaus St. Laurentius

Am **Sonntag, 11. Dezember 2016** findet die Kinderkirche in Kenzingen gleich im katholischen Gemeindehaus Kenzingen statt. Alle Kinder bis zur zweiten Klasse sind (auch mit Eltern) herzlich eingeladen!

Multi-Kulti-Café

Achtung: Das Multi-Kulti-Café findet im Dezember nicht am 1. sondern am 2. Mittwoch im Monat statt, nämlich am **Mittwoch, 14.12.** Bitte beachten!

Infos vom Frauenbund Kenzingen:

- **Der Frauenbund Kenzingen sagt herzlichen Dank**

Der Adventskaffee war eine Wucht. Wir sagen Vergelt's Gott allen Helferinnen und Kuchenspendern.

- **Adventnachmittag**

Am Mittwoch, den **7. Dezember 2016** lädt der Katholische Frauenbund Kenzingen zum Adventnachmittag ein. Wir beginnen um 15.00 Uhr im Gemeindehaus am Kirchplatz 16. Es sind alle herzlich eingeladen.

Frauenbund-Vorstand



KATHOLISCHE
LANDFRAUEN
BEWEGUNG
Erzdiozese Freiburg

Veranstaltungen der Kath. Landfrauenbewegung Freiburg

Kleine Auszeit „Beziehungsreich ins neue Jahr“ vom 27.-29.01.17 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg) Standort-

bestimmung: Beziehung zu Gott, zu mir und anderen.

Besinnungstage „Lustvoll älter werden“, 28.-29.01.2017 im Bildungshaus Bruder Klaus, Neckarelz Tipps von Mystikerinnen und weisen Persönlichkeiten zur Frauengesundheit.

Sing-Wochenende vom 18.-19.02.2017 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg) Neues Gotteslob und Neue geistliche Lieder, Mitgestaltung einer Gottesdienstfeier.

Familienaufstellung „Gefühle im Gleichgewicht“ vom 24.-26.02.2017 im Haus Marienfried, Oberkirch (Ortenau) Systemische Aufstellungen können Lösungen für Ungleichgewichte in Gefühlen, Beziehungen, Lebenssystemen anstoßen und wieder in die Mitte und Harmonie bringen.

Fastenwoche „Wohin mein Herz mich führt“ vom 02.-06.03.2017 im Familienferiendorf Langenargen (Bodensee) Fasten nach Hildegard von Bingen.

Bildungswoche „Einfach himmlisch!“ vom 13.-17.03.2017, Kloster St. Trudpert, Münstertal Tage der Einkehr mit Impulsen aus der franziskanischen Spiritualität für alle fünf Sinne.

Besinnungswochenende „Ich danke, also bin ich“ vom 18.-19.03.2017 im Schloss Hersberg, Immenstaad Danke – ein kleines Wort mit großer Wirkung.

Einführungsseminar „Enneagramm“ vom 24.-25.03.2017 im FamilienFerienHaus Insel Reichenau Mich selber kennen lernen, warum ich „so“ denke, fühle, handle – und andere besser verstehen lernen. Auch Männer sind herzlich eingeladen.

Kleine Auszeit „Feiern, was die Erde uns schenkt und der Himmel uns schickt“ vom 24.-26.03.2017, Haus Marienfried, Oberkirch (Ortenau) Die Liebe zu den Schätzen, die die Natur uns schenkt und die Freude am kreativen Gestalten sind die Zutaten für dieses Seminar.

Auszeit-Tage für mich „Ein neuer Morgen“ vom 07.-11.04.2017 im Bildungshaus Kloster St. Ulrich (bei Freiburg) Leichtigkeit spüren, neue Wege gehen, den Blick nach vorne richten nach Verletzungen und Rückzug.

Auszeit für Frauen und Kinder vom 18.-22.04.2017 im Haus Marienfried, Oberkirch (Ortenau) „Der rote Faden“ Die eigene Lebensaufgabe finden, den roten Faden im Leben, Auferstehung immer wieder. Mit Kinderbetreuung.

Besinnungswochenende „Du hast alles in dir, wodurch du wirken kannst“ vom 28.-29.04.2017, Schloss Hersberg, Immenstaad Hildegard von Bingen und ihre Weisheiten – ein Schatz für Frauen heute.

Kleine Auszeit „Wenn die Mutter mit der Tochter“ vom 05.-07.05.2017, Familien-FerienHaus Reichenau Mütter und Töchter haben vieles gemeinsam, eines oft nicht: Zeit zusammen.

Frauenstudienreise „Vier Perlen Italiens“ vom 28.09.-03.10.2017 Ravenna, Venedig, Padua, Triest – Entdecken und erleben Sie Kunst, Kultur, Kirchen und Gemeinschaft auf der Reise zu diesen vier Städten Italiens.

Zu unseren Angeboten sind alle interessierten Frauen herzlich eingeladen.

Infos und Anmeldung:

Kath. Landfrauenbewegung,
Okenstr. 15, 79108 Freiburg, Tel. 0761 5144-243

E-Mail: info@kath-landfrauen.de, www.kath-landfrauen.de

Für wen sammeln die Sternsinger in Bombach?

Das erfahren alle Sternsinger und Gäste am **Samstag, dem 3. Dez. 2016 um 18.00 Uhr im Rathaussaal in Bombach**. Peter Langenstein, Pastoralreferent an der Katholischen Landvolkshochschule St. Ulrich berichtet von der Partnerschaft mit der Gemeinde Segundo Montes in El Salvador. In dieser Gemeinde lebt seit vielen Jahren der Entwicklungshelfer Rudi Reitinger, der sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, die Lebensbedingungen der Menschen in El Salvador nachhaltig zu verbessern. Um das zu erreichen, hat er ein Netzwerk an Partnerschaften in Deutschland aufgebaut, zu dem die Landvolkshochschule gehört, und seit einigen Jahren auch die Sternsinger von St. Sebastian in Bombach. Peter Langenstein, der die Gemeinde in Segundo Montes mehrfach persönlich besuchte, zeigt in Bildern die vielfältige Unterstützung z. B. bei Anschaffung der Schulkleidung, beim Schultransport, bei Nachhilfestunden, bei der Schülermensa, der Hausaufgabenhilfe, der Vorbeugung von Gewalt, Freizeitangeboten im Jugendzentrum. Die Hilfe der Sternsinger ist ein sehr wichtiger Beitrag dafür, dass Kinder und Jugendliche in El Salvador bessere Startchancen bekommen. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Evangelische Kirchengemeinden im Bleichtal

Sie sind herzlich eingeladen zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Gottesdienste

Sonntag, 04. Dezember

2. Advent

9.30 Uhr Wagenstadt Gottesdienst mit Pfr. B. Jenne

10.30 Uhr Tutschfelden Gottesdienst mit Abendmahl, mit Pfr. B. Jenne

14.30 Uhr Broggingen Seniorennachmittag im Rathaussaal

Hausgebet im Advent

Die christlichen Kirchen in Baden-Württemberg laden **am Montag, 05. Dezember um 19.30 Uhr** mit Glockenläuten zum ökumenischen Hausgebet im Advent ein. Wer nicht allein sein möchte, ist herzlich eingeladen um 19.30 Uhr in den Jugendraum des Bürgerhauses Tutschfelden, um mit anderen Christen, egal welcher Konfession, zu beten und zu singen.

Krippenspieltag

Am Samstag treffen sich die Tutschfelder und Wagenstadter Krippenspieltage von 10-15 Uhr zu intensiven Proben, gemeinsamem Essen, Spiel und Spaß in der Wagenstadter evangelischen Kirche.

Bleichtalkalender

Das Bleichtal bietet dem Auge viel. Faszinierende Aussichten, urwüchsige Natur, liebevoll gestaltete Gärten, Lichtstimmungen von melancholisch bis überwältigend. Ihr Bleichtalpfarrer hält besondere Augenblicke gerne mit seiner Kamera fest. Wie für 2016 schon gestaltete er auch für 2017 Jahr wieder einen Fotobildkalender in DIN A3 quer, der sich hervorragend eignet als Raumschmuck, als Motivator, die besonderen Ecken im Bleichtal mal selbst zu erkunden und als Geschenk für heimatverbundene Bleichtäler in der Ferne. Die Bleichtalgemeinden geben ihn gerne gegen eine Spende von 12 Euro zugunsten der Aktion „Die Kirche bleibt im Dorf! Die Kirche bleibt nicht leer!“ ab. Erhältlich ist er zu Gottesdienstzeiten in der Wagenstadter Kirche, bei der Ortsverwaltung in Tutschfelden und im Pfarramt in Broggingen.

Kirchenrenovation Tutschfelden

Die Tutschfelder Kirche ist wegen Renovierung bis auf weiteres geschlossen. Deshalb finden die Tutschfelder Gottesdienste die nächsten Monate im Vereinsraum des Bürgerhauses statt. Trauerfeiern können in unseren Kirchen in Broggingen und Wagenstadt durchgeführt werden.

Kontakt

Pfarrer Botho Jenne erreichen Sie über die oben genannten Adressen und Nummern. Bitte scheuen Sie sich nicht, den Anrufbeantworter zu besprechen, wenn Sie nicht unmittelbar Erfolg haben. Erreichen können Sie ihn auch über pfarrerjenne@web.de Pfarramtsekretärin Bernhilde Herlan treffen Sie Dienstag und Donnerstag von 9-12 Uhr im Pfarramt an.

Adventsandacht

am Montag, den 05.12. um 20.00 Uhr in der Brogginger Kirche

Adventslieder

Texte + Gebete

Gedanken zum Advent

Mitgestaltet vom Offenen Singkreis

Wir möchten Sie herzlich einladen, vom Alltag abzuschalten, sich ganz auf die Adventsbotschaft einzulassen und Gemeinschaft zu erleben.

Evang. Kirchengemeinde Broggingen



„Oase“

Freie Christen Kenzingen

Gartenstraße 1
79341 Kenzingen
Tel. 07644/8966

Wir laden herzlich ein:

Sonntag:

10:00 Uhr Gottesdienst

Dienstag:

19:00 Uhr Bibelgespräch

„Der Herr ist denen nahe, die zu ihm beten und es ehrlich meinen. Er geht auf die Wünsche derer ein, die voll Ehrfurcht zu ihm kommen. Er hört ihren Hilfescrei und rettet sie.“

Die Bibel (Psalm 145, 18 - 19)

Weihnachtsgeschenke-Aktion 2016

Im Namen der Kinder bedanken wir uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe. Wir konnten 139 Päckchen nach Rumänien auf den Weg bringen lassen. Danke an alle, die uns in irgendeiner Form, vor allem mit Gebet, unterstützt haben!

Jehovas Zeugen

Versammlung Kenzingen
Holderackerstr. 7, 79346 Endingen
Telefon (07644) 926 50 77

Sonntag, 04.12.2016, 18.00 - 19.45 Uhr
Biblischer Vortrag, Thema: Wie man das Böse mit dem Guten besiegen kann
anschließend Bibel- und Wachturm-Studium
Mittwoch, 19.00 - 20.45 Uhr
Zusammenkunft unter der Woche

Alle Zusammenkünfte sind öffentlich.
Interessierte Personen sind jederzeit willkommen!
Internet: jw.org



Neuapostolische Kirche

Herbolzheim, Steigstraße

Sonntag, 04.12.2016

09.30 Uhr Gottesdienst
15.00 Uhr Weihnachtsfeier

Montag, 05.12.2016

19.30 Uhr Bezirksbesprechung

Mittwoch, 07.12.2016

20.00 Uhr Gottesdienst

Freitag, 09.12.2016

18.00 Uhr „Lebendiger Adventskalender“

Samstag, 10.12.2016

17.00 Uhr Weihnachtsfeier Jugendgruppe

Sonntag, 11.12.2016

09.30 Uhr Gottesdienst

Zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen sind interessierte Mitbürger/innen jederzeit herzlich willkommen.

Nähere Informationen erhalten Sie gerne auch beim Gemeindevorsteher H. Kussin, Tel. 07643 / 86 88 oder im Internet: www.nak-sued.de bzw. www.nak-freiburg-offenburg.de



Treffpunkte



KENZINGEN

Oberrheinische Narrenschaubund Kenzingen

Das ganze Jahr ist Fasnet in der Oberrheinischen Narrenschaubund in Kenzingen, dem Fasnetmuseum des Verbandes Oberrheinischer Narrenzünfte

Wer keine Möglichkeit hat, das närrische Treiben in der Fasnetzeit persönlich zu erleben oder wer Erlebtes vertiefen möchte, hat dazu das ganze Jahr über Gelegenheit.

Die Oberrheinische Narrenschaubund in Kenzingen vermittelt einen lebendigen Eindruck der alemannischen Fasnet, von Masken und Häs der Zünfte am Oberrhein - von Oberkirch im Norden bis zum Hochrhein im Süden.

Über 300 Narrengruppen in fantasievollen Häs und kunstvoll geschnitzten Holzlarven, in Gruppen nach Vogteien zusammengestellt, verdeutlichen dem Besucher die Vielfalt alemannischen Fasnetbrauchtums. Im Museums-shop können Sie Bücher, Mäskchen, Strohschuhe und vieles mehr erwerben.

Ein Besuch lohnt sich!

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag und feiertags:

14.00 bis 17.00 Uhr

Im Dezember ist das Museum nur für Gruppen geöffnet.

Gruppen und Gesellschaften erhalten auf Wunsch und rechtzeitigiger Absprache außerhalb der Öffnungszeiten eine Führung durch unser Haus.

Oberrheinische Narrenschaubund,

Alte Schulstraße 20, 79341 Kenzingen

Telefon 07644 900-113

Fax 07644 900-160

E-Mail: post@kenzingen.de

Internet: <http://www.kenzingen.de>



Versehrten- Behinderten- Sportgruppe

Die Radwangergruppe startet jeden Dienstag um **15.00 Uhr** an der Alten Halle. Wir kegeln jeden zweiten Mittwoch um 19 Uhr und schwimmen immer samstags um 8 Uhr. Nähere Auskünfte erteilt gerne Josef Berbling unter 07644-7256.

Parkinson-Selbsthilfegruppe

Die Parkinson-Selbsthilfegruppe trifft sich immer am 3. Freitag im Monat um 15.00 Uhr im großen Saal des Kreisseniozenentrums, Offenburger Straße 10.

Neue Teilnehmer sind immer willkommen.

Auskunft Willi Temmer Tel.076441420

eMtemmerw@gmail.com

TTSV Kenzingen

Koronarsportabteilung

Die Übungsabende für Herzranke finden wöchentlich jeweils dienstags in der Schulbuckhalle in Bombach statt.

Für die Gruppe 1 ist die Übungszeit von 17.45 bis 18.45 Uhr,

für die Gruppe 2 von 19.00 bis 20.00 Uhr.

Ansprechpartner sind:

Übungsleiter:

Michael Bradatsch, Telefon 7329

Abteilungsleiter:

Werner Schäfer, Telefon 4603

Lauf-, Walking-, Nordic-Walking-Treff Kenzingen

Mittwoch **16.00 Uhr**, Samstag 16.00 Uhr Waldparkplatz „Nestbruch“

Info erteilt:

Albert Wisser, Telefon 07644-1483



Philippinischer Kampfsportverein Kenzingen

Arnis Trainingszeiten

Montag: 19:00 bis 21:00

Nordweil Herrenberghalle

Freitag: 19:00 bis 21:00

Bombach Schulbuckhalle

Interesse an einem Schnuppertraining?

R. Kaufmann, Telefon 01727610699

www.kombat-kenzingen.de

Judo Club Kenzingen e.V.

Trainingszeiten:

Montag und Donnerstag

18.30 bis 20.00 Uhr Kinder ab 5 Jahren und Jugendliche

20.00 bis 21.30 Uhr Erwachsene

Alte Halle Kenzingen

Der Einstieg ist jederzeit möglich.

Infos bei Gerd Kroner unter Telefon

07644 5588510.

Schützengesellschaft Üsenberg

Schützenhaus (nach dem Kriegerdenkmal rechts hoch in den Wald)

Jugendtraining:

jeden Samstag ab 18.00 Uhr

Schützentraining:

jeden Freitag ab 20.00 Uhr

jeden Sonntag ab 10.00 Uhr

Bei Interesse an einem Probetraining bitte jugend@sg-kenzingen.de oder osm@sg-kenzingen.de kontaktieren!



Verein für deutsche Schäferhunde Ortsgruppe Kenzingen

Übungszeiten:

Jeden Mittwoch ab 18.00 Uhr

Jeden Samstag ab 15.00 Uhr

Vereinsgelände „Im Brünnele“

beim Recyclinghof

Telefon 07643 8964

Angelsportverein Kenzingen, Im Brünnele 9

Öffnungszeiten des Vereinsheims

Freitag 20 Uhr - 24 Uhr

Sonntag 10 Uhr - 13 Uhr

Telefon: 07644 7683



Kleintierzuchtverein Kenzingen, Im Brünnele

Öffnungszeiten des Vereinsheims:
Sonntag 10:00 bis 12:30 Uhr.

Skat-Club ÜsenbergerASSE

Spielabende Freitag, Spielbeginn: 19.30 Uhr
Sport- & Tagungshotel Kenzingen
Breitenfeldstraße 51

Interessierte Skatspieler/-innen sind als Gäste herzlich eingeladen.

Telefon (07644) – 8654 oder 9265451

Tischtennis-Sportverein Kenzingen e.V.

Trainingszeiten:

Städt. Turn- und Festhalle (Alte Halle)

Dienstag ab 17:00 Uhr

Schüler- und Jugendtraining

Dienstag 20:00 – 21:00 Uhr

Leistungstraining Herren

Dienstag ab 21:00 Uhr

allgemeines Training

Mittwoch ab 17:30 Uhr

Schüler- und Jugendtraining

Mittwoch ab 20:00 Uhr

Training für Erwachsene

Donnerstag 17:15 – 18:30 Uhr

Anfängertraining für Kinder von 6-10 Jahren

Interessengemeinschaft Ski und Snowboard

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr, findet unsere wöchentliche Skigymnastik in der Schulbuchhalle in Bombach statt.

Jeder der gerne in lockerer Atmosphäre Gymnastik machen möchte, ist herzlich willkommen.

Nähere Auskunft: Patrick Laugie,
Tel. 07644/8602 abends

köb ||| bv.

Katholische Öffentliche Bücherei
St. Laurentius, Kenzingen

Öffnungszeiten der Bücherei:

Di: 15.00 - 17.30 Uhr

Do: 09.30 - 11.00 Uhr
17.00 - 19.30 Uhr

während der Öffnungszeiten:

Tel.: 0160 5703978 oder 07644/5589074

Bücherflohmarkt und Puzzle-Tauschbörse

Wir sind online:

www.bibkat.de/koeb-kenzingen
e-mail: koeb-Kenzingen@web.de

Fridolin empfiehlt zur Advents- und Weihnachtszeit

Bastelbuch:

Trick 17, Advent und Weihnachten

Zahlreiche Tipps, Bastelarbeiten, Dekorschläge und Rezepte zur Weihnachtszeit.

Rezeptbuch:

Plätzchen und Stollen

Backrezepte für 40 Plätzchen und Stollen, darunter Klassiker und Ausgefalleneres, Gebäck mit Haselnuss und Mandelkern, mit Früchten, Gewürzen aus aller Welt, Kakao, Schokolade und Nougat.

Zimelmann/Bley:

Melwins Stern

Zauberhafte Weihnachtsgeschichte für Kinder ab 3

Ingrid Uebe:

Leselöwen Weihnachtsgeschichten

Sechs abwechslungsreiche Geschichten übers Weihnachtsfest.

Erstes Lesealter

Musik-CD:

Oh, es riecht gut

Viele bekannte und unbekannt Weihnachtslieder gesungen von Rundfunk-Kinderchören u.a. (Ab 4 J.)



Schwarzwaldverein Kenzingen e. V.

Der Schwarzwaldverein Kenzingen lädt für Samstag, 03.12.2016 alle Mitglieder und Freunde zur Weihnachtsfeier recht herzlich ein.

Wir treffen uns um 18.00 Uhr im Gasthaus Beller zum gemütlichen Beisammensein.

Gemeinsam wollen wir uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest einzustimmen.

Die Vorstandschaft freut sich auf Euer kommen.

Ganz besonders würde es uns freuen, auch unsere passiven Mitglieder begrüßen zu dürfen.

Sozialverband VdK, Ortsverband Kenzingen

Adventsfeier

Der Sozialverband VdK, Ortsverband Kenzingen erinnert an die morgen, **Samstag, den 03. Dezember 2016 um 15 Uhr** im Restaurant des Sporthotels Kenzingen, Breitenfeldstr. 51, stattfindende Adventsfeier und lädt hierzu nochmals herzlich ein.

Winfried Höhmann, 1. Vorsitzender

Hospiz Hecklingen e.V.

Adventscafé mit Basteln

Am Sonntag, 04.12.16, lädt der Verein Hospiz-Hecklingen e.V. Bastelinteressierte ein zum Café und gemeinsamen Basteln von Weihnachtskarten.

Es findet statt in der Geschäftsstelle des Vereins in Kenzingen, Hauptstraße 46, um 15.00 Uhr.

Bitte Schere, Kleber und Bleistift mitbringen.

Weitere Informationen über 07644 930198

Kath. Frauenbund Bombach

Wir laden alle Mitglieder, Mitbürger-/und Mitbürgerinnen ab dem 60. Lebensjahr ganz herzlich zu unserer diesjährigen Adventsfeier ein.

Diese findet am **2. Adventssonntag, dem 04. Dezember um 14:30 Uhr** in der Schulbuchhalle in Bombach statt.

Die musikalische Umrahmung der Adventsfeier übernimmt wie jedes Jahr eine Abordnung der Jungmusiker des Musikvereins Bombach.

Wir freuen uns auf einen besinnlichen und unterhaltsamen Nachmittag mit Euch/Ihnen.

Altenwerk Hecklingen

Einladung zur Adventsfeier

Herzliche Einladung zu unserer Adventsfeier am 15. Dezember 2016 ab 15 Uhr im Pfarrheim (Dorfstraße 3, Hecklingen). Auf euer Kommen freut sich das Team vom Altenwerk

Tischtennis-Sportverein Kenzingen e.V.

Trainingszeiten:

Städt. Turn- und Festhalle (Alte Halle)

Dienstag ab 17:00 Uhr Schüler- und Jugendtraining

Dienstag 20:00 – 21:00 Uhr Leistungstraining Herren

Dienstag ab 21:00 Uhr allgemeines Training

Mittwoch ab 17:30 Uhr Schüler- und Jugendtraining

Mittwoch ab 20:00 Uhr Training für Erwachsene

Donnerstag 17:15 Uhr bis 18:30 Uhr Anfängertraining für Kinder von 6-10 Jahren

Tischtennisspiele an diesem Wochenende:

Freitag, 02.12.2016 20:00 Uhr SV BW Wiehre Freiburg - Herren II

20:15 Uhr TTC Bahlingen - Herren III

Samstag, 03.12.2016 16:00 Uhr

TTC Beuren a.d. Aach - Herren I

Turnerbund-Kenzingen

Der TB-Kenzingen möchte sein Leistungsangebot für seine Mitglieder erweitern.

Angeboten wird:

Viet Vo dao (Kampfsport & Selbstverteidigung, Kondition, Koordination, Beweglichkeit, Selbstbewusstsein, Freude an der Bewegung, Gesellschaft & Kultur)

Viet Khi Phap (Gesundheit für den Körper, Entspannung für den Geist, Konditionsaufbau, Freude an der Bewegung).

Damit Sie einen ersten Überblick gewinnen können bieten wir allen Interessierten (auch Nichtmitgliedern) ein kostenloses Probetraining an.

Bei ausreichendem Interesse werden wir die Sportarten in unser Leistungsangebot aufnehmen.

Angesprochen werden alle. (Kinder ab 4 Jahren, Jugendliche sowie Erwachsene). Wir bitten um rege Anmeldung zum Probetraining ab sofort bei Frau Sonia Boschi unter 01522 8622058.

In Absprache mit Frau Sonia Boschi erfahren Sie den genauen Termin sowie den Veranstaltungsraum.

Der Vorstand Turnerbund Kenzingen

TB Kenzingen Abteilung Handball

Samstag 03.12.2016 Auswärtsspiele:

16.10 Uhr weibliche Jugend B

HSV Schopfheim - SG Kenzingen/Herbolzheim

18.00 Uhr Bezirkskl. Damen

SG Waldkirch/Denzlingen - TB Kenzingen II

18.05 Uhr weibliche Jugend E

Handball Löwen Heitersheim - SG Kenzingen/Herbolzheim

20.00 Uhr Südbadenliga Herren

TV Meißenheim - TB Kenzingen

Sonntag 04.12.2016 Auswärtsspiele:

12.50 Uhr männliche Jugend B

TuS Ringsheim - SG Kenzingen/Herbolzheim

14.30 Uhr männliche Jugend A

TuS Ringsheim - SG Kenzingen/Herbolzheim

14.45 Uhr männliche Jugend C

TSV Alem. Frbg. Zähringen II - SG Kenzingen/Herbolzheim

Der nächste Heimspieltag am 10.12.2016 tragen wir in der Herbert-König-Halle in Ettenheim aus. Die Üsenberghalle ist wegen Umbauarbeiten gesperrt. Vielen Dank an die Stadt Ettenheim.

Am 30.12.2016 findet wieder unser Handball-Grümpeltturnier in der Üsenberghalle statt. Anmeldungen unter: www.tbk-handball.de



Sportverein Kenzingen e. V.

Herren SV Kenzingen

Auf schwer bespielbaren und schmierigen Rasen in Kiechlingsbergen musste sich der SV Kenzingen mit dem 6. Unentschieden (1:1, Tor für Kenzingen: Pascal Genditzki) der Saison zufrieden geben, belegt aber nach Abschluss der Hinrunde einen hervorragenden und nicht erwarteten 2. Tabellenplatz. Bereits am kommenden Samstag möchten die Üsenberger diesen beim Nachbarn in Weisweil verteidigen. Das Hinspiel konnte der SV Kenzingen mit 2:0 gewinnen. Spielbeginn in Weisweil ist um 17:00 Uhr, die Reserven treten bereits um 15:00 Uhr an.

Samstag, 03.12.2016

15:00 Uhr KL-B FC Weisweil 2 - SV Kenzingen 2

17:00 Uhr KL-A FC Weisweil - SV Kenzingen

(Spielort: Sportplatz Im Läger, Weisweil)

A-Junioren: Freitag, 02.12.2016

Bezirksliga

19:30 Uhr SG Untermünstertal - SG Wagenstadt

(Spielort: Sportplatz Untermünstertal)

B-Junioren: 03.12.2016

14.00 Uhr SG Nordweil - SG Gutach

16:00 Uhr SG Nordweil 2 - SG Vogtsburg

(Spielort: Frongrund Nordweil)



Sportverein Hecklingen e. V.

SV Hecklingen/ Abteilung Karate

Sicherheit für ihr Kind !!! Wege gehen ohne Gewalt.

Kinder, die sich selbstbewusst in der Öffentlichkeit bewegen, sind um ein Vielfaches weniger gefährdet Opfer von Gewalttaten zu werden.

Dementsprechend steht das Vermitteln von selbstbewusstem Auftreten im Vordergrund unseres Trainings unter Berücksichtigung der jeweiligen psychologischen Entwicklungsstadien der Kinder und Jugendlichen. Karate ist der ideale Weg um Selbstschutz und Verteidigung zu erlernen. Nicht nur praktische Anwendungen sind Inhalt, sondern auch Präventivmaßnahmen werden geschult. In Gesprächen, mit Geschichten und über Rollenspiele werden die Minis und Kinder an die Prävention und eventuelle Gefahrenquellen herangeführt. Kinder sehen keine Gefahr aber wir Eltern und aus diesem Grund tragen wir auch die Verantwortung.

Gewusst wie: Mit Technik und Köpfchen zu mehr Sicherheit!

Unsere Trainingszeiten für Einsteiger der Karateabteilung im SV Hecklingen:

Das Training findet in der Schulsporthalle von Hecklingen statt.

Minis (3 - 6 Jahre)

donnerstags 15:30 - 16:30 h

Schüler (6 - 9 Jahre)

donnerstags 16:30 - 17:30 h

Jugendliche (10 - 14 Jahre)

donnerstags 17:30 - 18:30 h

Schüler (6 - 14 Jahre)

freitags 15.00 - 16:00 h

Weitere Infos telefonisch unter 07663-6037928 oder www.karate-team-wiesler.de

SV Hecklingen 1929 e.V.

Samstag, den 03.12.2016

B-Jugend

15.00 Uhr: SG Riegel - SG Wyhl

Spielort: Riegel

Sonntag, den 04.12.2016

I. Mannschaft

14.30 Uhr: SG Hecklingen/Malterdingen - SV Achkarren

Die I. Mannschaft startet in die Rückrunde. Die Spiele finden nun auf dem Sportplatz in Hecklingen statt. Bitte unterstützen Sie unsere Mannschaft mit Ihrem Besuch.



SV NORDWEIL E.V.

SV Nordweil 1923 e.V.

SG Nordweil/Wagenstadt

Am Sonntag tritt die SG zum ersten Rückrundenspiel beim Tabellendritten VFR Merzhausen an. Sicherlich eine ganz harte Nuss für die Elf von Claudio Braun, jedoch kann man nach 3 Siegen in Folge durchaus mit breiter Brust die Reise nach Merzhausen antreten.

So. 04.12., 15.00 Uhr: VFR Merzhausen I -

SG Nordweil/Wagenst. I (in Merzhausen)

Tischtennisturnier 2017

Nach einjähriger Pause findet 2017 wieder das beliebte Nordweiler Tischtennisturnier für Hobbymannschaften statt. Wie in den Vorjahren besteht ein Team aus mindestens 4 Spielern/innen. Termin ist der Samstag, 21. Januar 2017. Das Turnier wird um 13.45 Uhr mit der Auslosung der Gruppen beginnen. Es sind noch wenige Startplätze frei. Anmeldungen nimmt Sven Buchmüller entgegen unter: Sven.buchmueller@sv-nordweil.de oder 07644/922077

Jugendfußball im Bleichtal

Die Saison neigt sich auch bei den Junioren/innen Teams dem Ende entgegen. Die A-Jugend konnte zuletzt den ersten Saisonsieg feiern und möchte heute Abend in Untermünstertal nur zu gerne nachlegen. Großkampf am Samstag in Nordweil wo unter anderem die B1 gegen den Tabellendritten aus Gutach ihre Tabellenführung verteidigen möchte.

SG Bleichtal**Freitag, 2. Dezember**

19:30 Uhr **A1-Junioren** SG Untermünstertal
- **SG Wagenstadt** (in Untermünstertal)

Samstag, 3. Dezember

14 Uhr **B1-Junioren** SG Nordweil -
SG Gutach (in Nordweil)

16 Uhr **B2-Junioren** SG Nordweil 2 -
SG Vogtsburg 1 (in Nordweil)

Sonntag, 4. Dezember

11 Uhr **E2-Junioren** SG Vogtsburg 2 -
SG Wagenstadt 2 (in Oberrotweil)

SG Breisgau-Nord**Samstag, 3. Dezember**

11 Uhr **B-Juniorinnen** SG Wagenstadt/
Breisgau-Nord - FC Bad Krozingen (in Wa-
genstadt)

11 Uhr **E-Juniorinnen** SG Nordweil/Breis-
gau-Nord - FC Weisweil (in Nordweil)

**Sonstiges**

Herbolzheimer Tafel e.V.
nördlicher Breisgau - südliche Ortenau
Essen, wo es hingehört

Herbolzheimer Tafel e.V.

Konrad-Adenauer-Ring 1,
79336 Herbolzheim
Tel. 07643-933432

Herbolzheimer Tafel erweitert Einkaufsmöglichkeit

Einkaufsberechtigte Kunden können ab sofort an mehr Tagen als bisher bei der Herbolzheimer Tafel einkaufen. Der diesjährige extrem hohe Kundenandrang hat sich wieder normalisiert. Die strengen Limitierungen der letzten sechs Monate können deshalb wieder gelockert werden. Ab sofort können Haushalte mit 1-2 Person 2x / Woche, Haushalte mit 3-5 Personen 3x / Woche und Haushalte ab 6 Personen 4x / Woche einkaufen. Die Herbolzheimer Tafel (Konrad-Adenauer-Ring 1, hinter dem Globus Baumarkt) hat montags und mittwochs und freitags jeweils von 13:30 bis 16:00 Uhr und samstags von 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Bitte an unsere Unterstützer und Spender:

Vielleicht haben Sie eine Überproduktion oder leicht defekte Ware innerhalb des MHD. Wir sind froh über jede Lebensmittelspende. Für eine Geldspende, die zur Deckung der Unkosten (Müll, Strom, Heizung) dient und uns hilft, notwendige Anschaffungen zu tätigen, sind wir Ihnen sehr dankbar.

Bankverbindung: IBAN:

DE 2368290000049344201

Die Herbolzheimer Tafel e.V. ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein und stellt Ihnen gerne eine Spendenbescheinigung aus.

Das Herbolzheimer Tafelteam sucht ehrenamtliche Mitarbeiter.**Infos unter 07643-933432 Fr. Ruddies.****DRK Ortsverein Kenzingen e.V.****Kleiderkammer****Die neuen Öffnungszeiten der Kleiderkammer:****Vom 19.12. 2016 bis 7.1.2017 haben wir geschlossen.****Öffnungszeiten 2017****Im Januar und Februar****sind wir dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr da.****Fastnachtsdienstag der 28.2.2017 ist geschlossen.****Bitte haben Sie Verständnis dass wir leider derzeit keine Sommerkleidung annehmen können.****Wir benötigen jetzt Herbst- und Winterkleidung sowie Schuhe in sauberen und tragbaren Zustand.****Lieder zur Weihnacht mit hochrangiger Besetzung**

Lieder von u.a. Händel, Bach und Mozart erklingen in der Bergkirche Nimburg zu einem feierlichen stimmungsvollen Konzert. Der Lions Club Kaiserstuhl Breisgau kann sich glücklich schätzen, die Mezzo-Sopranistin Alexandra Weiss zu seinen Club Mitgliedern zählen zu können. Zusammen mit Thomas Strauss an der Orgel trägt sie weihnachtliche Weisen von Goethe, Eichendorff und Mörike musikalisch vor.

„Die Mezzosopranistin Alexandra Weiss begeistert mit dramatischer Höhe und bruchlosem Gang in wundervolle markante Tiefen.“

So beschrieb Clauspeter Koscielny von Orpheus International den Gesang der in Freiburg geborenen Sängerin. Sie studierte Gesang an der Hochschule für Musik Freiburg und am Konservatorium Bern. Sie absolvierte Meisterkurse bei Sylvia Geszty, Agnes Giebel, Harry van der Kamp, Horst Günter, und Thomas Hampson. Ihre langjährige Mentorin war Elisabeth Legge-Schwarzkopf. Konzerte und Tournées führten sie u.a. auch nach Madrid und Granada. Die Wagnerstipendiatin und 1. Preisträgerin des Internationalen Anneliese-Rothenberger-Förderpreises war Solistin des Schweizer Fernsehens DRS in der Konzert-Reihe „Musikalische Meditationen“ mit Martin Walser und Franz Hohler.

Thomas Strauß studierte Kirchenmusik an der Staatlichen Musikhochschule Freiburg. Seit 1993 ist er hauptamtlicher Kantor in Oppenau. 1997 initiierte er dort als künstlerischer Leiter die „Festwoche klassischer Musik“ mit Wolfgang Schäuble als Schirmherr, die seitdem alljährlich stattfindet und einen wichtigen Teil zum kulturellen Geschehen der Region und darüber hinaus beiträgt.

Konzertreisen führten Thomas Strauß mit dem Freiburger Kammerchor 2000 als Pianist und Organist nach Brasilien, 2002 nach Neuseeland und 2008 nach Südfrankreich und mit dem „Wolfgang Bauer Consort“ als Cembalist 2010 nach Südafrika. Des Weiter-

ren konzertiert er regelmäßig als Solist und Kammermusiker und folgte neben seinen Engagements in Deutschland Einladungen zu Orgel- und Cembalokonzerten nach Frankreich, Norwegen, Polen, Italien, Sardinien, in die Schweiz, Brasilien, jährlich in die USA, und nach Hawaii.

Bei zahlreichen Rundfunkaufnahmen mit dem SWR und hr, Fernsehproduktionen mit dem NDR, bei Live-Übertragungen in Deutschland, Frankreich und den USA wirkte Thomas Strauß mit.

Dieses hochrangige Benefiz-Konzert am 15.12.2016 in der Nimburger Bergkirche um 19:00 Uhr darf sich keiner entgehen lassen. Karten zu 12 Euro (BZ-Card: 6 Euro) sind an der Abendkasse erhältlich.

Der Erlös der Veranstaltung wird für die zahlreichen unterstützenden Tätigkeiten des Lions Club Kaiserstuhl Breisgau eingesetzt, u.a. LionsQuest, das in den Schulen der Region durchgeführt wird.



FILM- Programm der Löwen-Lichtspiele Kenzingen vom 01.12.2016 bis 07.12.2016

Tel 07644-385 / www.Kino-Kenzingen.de

**NEU

So 11.00h
4.12.

Regisseur-Besuch und DEUTSCHLAND- PREMIERE

**PLANWAGEBUNDEN – einfach
leben o.A. 85min**

Doku des ehemaligen Kenzinger Bürger's
Mario KANZINGER
Erzählt wird die Geschichte von 30 Men-
schen – 77 Tage - 600 km. ---
Nach dem Film Filmgespräch mit Mario
Kanzinger und Protagonisten

**NEU

Do+So 17.30h
Fr+Sa+Mo+Die 20.00h
1. bis 6.12.

Ein neuer Film von Meister-Regisseur Ken
Loach und evtl. sein bester

Ich, Daniel Blake -6- 101min

Daniel ist ein gradliniger, anständiger
Durchschnittsengländer – bis ihm seine
Gesundheit einen Strich durch die Rech-
nung macht. Jetzt will die Sozialbürokratie
ihm seine Sozialhilfe verweigern...

**NEU

Do 20.15h
Fr+Mo+Die 17.500h
1.+2.+5.+6.12.
Loie Fuller – eine der größten Tänzerinnen
ihrer Zeit...

DIE TÄNZERIN -12- 111min

Niemand hätte es ahnen können, dass die
Tochter eines US-Rodeoreiters, in Europa
zum Star der Belle Epoque in Paris werden
würde.

**NEU

Sa 17.15h
So+Die 20.00h
3.+4.+6.12.

Francois Cluzet (zieml. beste Freunde) und
Marianne Denicourt in
**DER LANDARZT VON CHAUSSY o.A.
102min**

Dr. Jean-Pierre Werner ist seit 30 Jahren
Landarzt in seiner Dorfgemeinschaft und
sehr beliebt. Als er erkrankt ist er gezwun-
gen die junge Ärztin Nathalie als Vertre-
tung einzustellen.

**NEU

Fr+Die 16.00h
Sa+So 14.30h
2. bis 4.+6.12.

die Kenzinger Kinder-Buch-Autorin Elfrie-
de Meier liest am Samstag+Sonntag aus
ihrem

Buch „OMA erzählt von Drachen; Schne- cken und Gummibärchen“

Zu jeder Vorstellung wird eines der Bücher
verlost, danach sehen Sie
**PETTERSSON+FINDUS: Das schönste
Weihnachten überhaupt
o.A. 82min „bes. wertvoll“**

**NEU

Fr 16.00h
Sa+So 15.00h
2. bis 4.12.
Musik und Liebe...

TINI: Violettas Zukunft o.A. 99min

Nach einer Welttournee kehrt Violetta nach
Hause zurück.
Doch statt Zeit für Freunde und Familie zu
haben, gibt es gleich die nächsten Termi-
ne...

Do 20.15h
Fr 18.00h
1.+2.12.

Doku über den einzigartigen Aufstieg des
Magnus Carlsen

MAGNUS – Der Mozart des Schachs o.A. 80min 2. Wo

Mit 13 Jahren trifft er eine Entscheidung:
**Er will der beste Schachspieler der Welt
werden !**

Fr+Sa+Mo 20.00h
So 17.15h
2. bis 5.12.

VERLÄNGERT ! Eine Super-Komödie.mit
Senta Berger – Eliyas M'Barek

WILLKOMMEN BEI DEN HARTMANNS -12- 116min 3. Woche

Bei der Akademikerfamilie Hartmann
bricht das Chaos aus, als Mutter Angelika
beschließt , gegen den Willen ihres Man-
nes, einen Flüchtling aufzunehmen...

Mo+Die 18.00h
5.+6.12.

Martina Gedeck und Ulrich Tukur in der Li-
teraturverfilmung nach A.L. Kennedy
**GLEISENDES GLÜCK -16- 102min “bes.
wertvoll“ 2. Wo**

Sa 17.30h
So 20.00h
3.+4.12.

Bérénice Bejo und Cédrik Kahn in
**DIE ÖKONOMIE DER LIEBE -12- 95min 2.
Wo**

Ein Paar, das trotz Trennung unter einem
Dach leben muss.

Änderungen vorbehalten.



Nachruf

Wir trauern um unser Vereinsmitglied

Joachim Kleinau

der uns in der Zeit seiner Mitgliedschaft ein guter Freund geworden ist.
Wir werden Dir ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Motorradfreunde Kenzingen e.V.

In der Seniorenpflege tätige Frau sucht

2-Zimmer-Wohnung

mögl. EG, auch renovierter Altbau willkommen
Zw. Lahr und Emmendingen Tel. 0176 47 37 57 57

Grundstück zu verkaufen

210 qm, Nähe Friedhof, gute Lage
auch geeignet für PKW-Stellplätze.

Tel. 0160 1583122

1-Zi.-Wohnung in Tutschfelden

45 qm Souterrain, ab 15.12.16, 390,- € KM+ 60,- € NBK,
möbliert + 40,- €, 3 KM Kaut. Tel. 0178-1434631

Zentral wohnen in attraktiver, eindrucksvollen Wohnanlage am See in Kenzingen

2,5-Zi.-Gartenwhg., ca. 66 m², 241.500.- + TG + Stellpl.
2-Zi.-Attika-Whg., Dachterr., ca. 56 m², 224.000.- + TG
2-Zi.-Attika-Whg., Dachterr., ca. 53 m², 208.000.- + TG
3-Zi.-Whg., 2. OG, Balk., ca. 89 m², 337.500.- + TG + Stellpl.
alle Wohnungen provisionsfrei.

ISA IMMOBILIEN I. Schwörer, 0761 70 71 992/0172 76 02 042

ROWO Coating GmbH stellt ein:

Maschinenführer

für die Bedienung unserer technisch anspruchsvollen
Vakuum-Beschichtungsanlagen.

Wir suchen zuverlässige und engagierte Mitarbeiter mit
technischem Verständnis. (3-Schichtbetrieb).

Bewerbung an: mm@rowo-coating.de

Med. Fachangestellte gesucht

zur Verstärkung des Teams
in gynäkologischer Praxis.

Kurze schriftliche Information an:

Chiffre-Nr. 4468905 an den PRIMO VERLAG,

Postfach 1254, 78329 Stockach.

NUSSBAUM-STAMMHOLZ

sowie alle anderen Laubstammhölzer gesucht.

TOUSSAINT GMBH, 79341 Kenzingen

Tel. 07644-310 • Fax 07644-4196 • Mobil 0172-8708303

Das Haus Ihres Vertrauens in Ihrer Nähe

Bestattungsinstitut

Dorothea Müble

Beratung und Trauerbegleitung

- Wir kommen auch zu Ihnen nach Hause -

- Bestattungen und Überführungen
- Erledigung aller Formalitäten
- Vorsorgeberatung - bereits zu Lebzeiten

Tel. 07646 - 913380 o. 0175 1207110

79367 Weisweil, Erbprinzenstr. 9

Brauchen Sie Hilfe im Haushalt?

Beim Bügeln, Fensterputzen oder sonstige Arbeiten.

Regelmäßig - oder nach Bedarf.

Dann rufen Sie mich an, ich helfe gerne.

Telefon 0172 - 7 60 97 59

Sicherheit für IHR Kind!

Karate von 4 - 6 Jahre

Immer Montag und Mittwoch

Informationen u. Kontakt:

79341 Kenzingen | Breitenfeldstraße 47

Tel.: 07644 926 59 81

 **RINBUKAI**
Fitness | Kampfsport | Gesundheit

www.rinbukai.de



Roland Wieber Garten- + Landschaftsbau

- Teichanlagen • Naturgärten •
- Natursteinarbeiten • Terrassen- + Wegebau •
- Rasenneuanlagen • Gartenpflege •
- Dachbegrünungen •

79359 Riegel · Wilhelm-Meyer-Str. 36 · Tel. 07642/1328
www.wieber-landschaftsbau.de

MITTEILUNGSBLÄTTER IMMER AM BALL BLEIBEN!

Mit Ihrem wöchentlich erscheinenden
Mitteilungsblatt versäumen
Sie nichts.

WIR SIND FÜR SIE DA!

• Tel. 07771 / 9317-11

• Fax 07771 / 9117-40

• anzeigen@primo-stockach.de



Zuverl. Prospektverteiler

(Jugendliche ab 13 Jahre) für die Verteilung fertig zusammengestellter
Prospektsets in **Kenzingen und Nordweil** gesucht.

Bewerbungszeiten: Mo.-Fr. 08.30 - 17.00 Uhr

Tel.: 07822 4462-0 • E-Mail: info@pf-direktwerbung.net

Private Kleinanzeigen

zu Sondertarifen!

Für alle familiären und privaten Anlässe!

Stellengesuche • Wohnungssuche & -angebote • Geburtstag • Geburt
Hochzeit • Nachhilfe gesucht • Verkäufe • zu verschenken • und noch vieles mehr

ab **10 €**

ANZEIGENAUFTRAG

20 mm hoch - 2-spaltig (90 mm breit)

Sonnige 3-Zi.-Wohnung mit Balkon

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550,- € + NK

Tel. 0 77 71 - 00 00

Größe 1

1 Ausgabe

10,- € inkl. MwSt.

3 Ausgaben

20,- € inkl. MwSt.

30 mm hoch - 2-spaltig (90 mm breit)

GARTENHILFE GESUCHT!

Gut situierte Familie sucht Unterstützung rund ums Haus: Rasenmähen, Hecken schneiden und kleinere Hausmeistertätigkeiten, wie z. B. Malerarbeiten.

Tel. 0 77 71 / 00 00

Größe 2

1 Ausgabe

15,- € inkl. MwSt.

3 Ausgaben

30,- € inkl. MwSt.

ANZEIGENTEXT

Headline (Überschrift/ Fettzeile)

Anzeigentext

Bitte vollständig und in Druckbuchstaben ausfüllen!

JA, ich möchte eine Schwarz-Weiß-Anzeige in folgenden Ausgaben buchen:

1.

2.

3.

Erscheinungstermin: KW _____

Chiffreanzeige *

KONTAKT

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Tel., Fax

E-Mail

EINZUGSERMÄCHTIGUNG

IBAN

D E _____

BIC

Datum, Unterschrift

* Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt. Die Zuschriften erhalten Sie per Post. Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. **Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich.** Bei der 3er-Schaltung kann der Auftrag vorzeitig storniert werden, eine Rückerstattung ist jedoch nicht möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichem Charakter werden über unsere Preisliste für gewerbliche Anzeigen abgerechnet, der unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu Grunde liegen.

Verlag und Anzeigen:

Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11, Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

anzeigen@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de



Klein aber oho!





Mit dem Staufenkrug spenden Sie Hilfe!

- Der unversehrte Staufenkrug mit Inschrift und Bodenprägung in Keramik, Steinzeug-Qualität (Inhalt: 2 Liter)
 - Hergestellt von der Staatlichen Keramik Manufaktur Majolika
 - Limitierte Auflage, als Einzelstück nummeriert
 - Der Reinerlös kommt der Stiftung zugute
- Erhältlich bei den Sparkassen, Volksbanken, Winzergenossenschaften und im Einzelhandel der Region.



Mit der Staufenbriefmarke verbreiten Sie eine Botschaft!



Staufenbriefmarke im 10er Geschenket

- Frankierwert 55 Cent
- Selbstklebend
- 10,- Euro Solidaritätspreis inkl. MwSt.
- Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert

Staufenbriefmarke der 100er Marken-Rolle

- Frankierwert 58 Cent
- Selbstklebend
- 100,- Euro Solidaritätspreis inkl. MwSt.
- Ergänzungsmarken werden gratis mitgeliefert

Erhältlich bei den Sparkassen, Volksbanken und im Einzelhandel der Region.

www.staufenstiftung.de

Mehr Infos außerdem unter Telefon 07633 805-26.

Staufen darf nicht zerbrechen!



Stiftung zur
Erhaltung
der historischen
Altstadt
Staufen



Seit mehr als 30 Jahren
der zuverlässige Reiseservice
Ihres Mitteilungsblattes!



Masuren mit Danzig:

Malerische Ostseeküste und idyllische Seenlandschaften

Kristallklare Seen, geheimnisvolle Urwälder und idyllische Dörfer erwarten Sie im Tausend-Seen-Land der Masuren. Die wasserreiche Landschaft im Norden Polens hat sich ihre Ursprünglichkeit bewahrt und wird Sie mit ihrer nahezu unberührten Natur verzaubern. Entdecken das alte Ostpreußen in prächtigen Gutshäusern und malerischen Altstädten. Neben weltberühmten Zeugen der Vergangenheit wie dem Welterbe der Marienburg oder dem ehemaligen Quartier Wolfsschanze lernen Sie auch die malerische Danziger Bucht mit der Dreistadt und das Land der Kaschuben kennen.

Reisen Sie mit uns vom 11.05. bis 18.05.2017 nach Polen,
Sie fliegen direkt und bequem

ab Friedrichshafen

Gratis Parkplatz
am Flughafen!

Reisepreis:

p.P. ab €

1.195,-

EZ-Zuschlag € 245,-

Auf Wunsch Haustürservice zubuchbar

Rundreise und Ausflüge inkl. Eintrittsgeldern inklusive!

1. Tag: Sonderflug von Friedrichshafen nach Danzig
2. Tag: Stadtrundgang Danzig
3. Tag: zur freien Verfügung, fakultativer Zusatzausflug: Dreistadt mit Gdingen, Zoppot und Oliva, Kaschuben-Rundfahrt
4. Tag: Weiterfahrt über Marienburg und Mohrungen nach Masuren
5. Tag: Südliche Masuren mit Peitschendorf, Eckertsdorf, Kruttinen und Nikolaiken
6. Tag: Nördliche Masuren mit Heiligelinde, Wolfsschanze, Zondern
7. Tag: Ganztagesausflug Allenstein und Masurischer Nachmittag
8. Tag: Rückflug nach Friedrichshafen

Ausführliche Infos: www.primo.globalis.de

Fordern Sie einfach unseren ausführlichen Sonderprospekt an!

Bitte merken Sie mich für Polen, 11.05. - 18.05.2017 unverbindlich vor:

Person/en im DZ oder EZ

Vor- und Zuname:

Straße/Hausnummer:

PLZ/Wohnort:

Telefon tagsüber:

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an: PRIMO-Reisebüro
Meersburg, Daisendorferstr. 34, 88709 Meersburg,
Telefax: 075 32 / 80 01 - 22, Telefon: 075 32 / 80 01 - 0
E-Mail primo@aufundweg.net, Internet: www.aufundweg.net

Abfindung
Kindergeld
Steuererstattung
Riesterrente
Freibetrag

SELO e.V.
Steuerklärungs-Service
für Arbeitnehmereinkünfte
(Lohnsteuerhilfverein)

selo24.de

Steuererklärung?
Kein Problem!
Tel. 07641-91 2322
Wilhelmstr.6 in Emmendingen
Hinweis: Angebot nur für Mitglieder mit
ausschließlich nichtselbständigen Einkünften.

Linzertorte

original nach Opas Rezept Gold prämiert

Vulkanstollen

Kaiserstühler-Spezialität mit vielen Walnüssen
(ohne Zitronat u. Orangeat)

Früchtebrot

nach einzigartigem Rezept mit vielen Früchten

Butter-Christstollen

Feinster Buttergeschmack, Mandeln, Rumrosinen



79359 Riegel · Hauptstraße 26 · ☎ (0 76 42) 50 87

Haushaltsauflösung / Hausflohmarkt

Am 3. + 4.12.2016, von 11 - 18 Uhr

Viele Bücher usw. • Auch interessant für Drechsler
Dörfle 9 in Freiamt-Ottoschwanden

Weingut Fehrenbach

79341 Kenzingen-Johanniterhof-Telefon 07644/7146
(Fahrtrichtung Kenzingen-Weisweil)

Spätburgunder Rotwein trocken

QbA Ltr. 1 Karton (6 Flaschen) **25,- EUR**

Müller Thurgau trocken

QbA Ltr. 1 Karton (6 Flaschen) **20,- EUR**

Riesling trocken

Kabinett, 0,75 Ltr. 1 Karton (6 Flaschen) **27,- EUR**

Verkauf/Beratung:

Mo.-Fr. täglich ab 16.30 Uhr
Sa. 9.00-18.00 Uhr

Die Adresse vor Ort!

Handel | Handwerk | Gewerbe

Auch Online-Blättern auf www.primo-stockach.de

EINLADUNG!

ADVENTSTAGE
Fa. Reiß Landtechnik



Adventstage mit Neuheiten - Präsentation

Mo, 28.11.2016 - So, 04.12.2016
von 10 - 17 Uhr

Erleben Sie gemeinsam mit der Fa. Reiß Landtechnik die schöne Adventszeit mit einer exklusiven Neuheiten-Vorstellung der neuen Serien von Deutz - Fahr!

Informieren Sie sich bei einer Tasse Glühwein und weihnachtlichem Gebäck über das komplette Produktprogramm.

Lassen Sie sich von den Neuheiten mitREißen!

Das Reiß Landtechnik - Team freut sich über Ihren Besuch!

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Homepage:
www.reiss-landtechnik.de



Frohmatenstr. 15 Tel. 07663 914180
79268 Bötzingen Mobil 0171 7736110
www.reiss-landtechnik.de



www.obstbau.de

Obst- und Ziergehölze

in reicher Auswahl

Ganter OHG Markenbaumschule

Baumstraße 2 • 79369 Wyhl • Tel. 0 76 42 / 10 61
Fax 0 76 42 / 26 85 • info@ganter-baden.de

MIT OESTREICHER REISEN

Heinrich Oestreicher · Hauptstr. 24 · 79348 Freiamt · Tel. 0 76 45 / 424 · Fax 88 69

Busreisen 2016/17 Weitere Reisen unter www.oestreicher-reisen.de

Termin:	Tage	Reiseziele	€
22.12.-26.12.	5	Besinnliche Zillertaler Bergweihnacht	DZ/HP 548,-
23.12.-27.12.	5	Weihnachten im Salzkammergut	DZ/HP 556,-
18.03.-22.03.	5	Frühling an der Adriaküste ohne EZ-Zuschlag	DZ/HP 442,-
26.03.-30.03.	5	Wien vom Feinsten	DZ/HP 574,-
05.04.-09.04.	5	Traumhafte Blumenriviera	DZ/HP 496,-
13.04.-17.04.	5	Ostern in der Toskana	DZ/HP 569,-
13.04.-17.04.	5	Ostern unter Palmen an der slowenischen Adria	DZ/HP 553,-
14.04.-17.04.	4	Ostern am Lago Maggiore Azaleenblüte	DZ/HP 473,-

Bus-Tagesreisen 2016/17 Weitere Reisen unter www.oestreicher-reisen.de

03.12.	08.00	Weihnachtsmarkt Michelstadt (5 Std.) oder Erbacher Schlossweihnacht	34,-
03.12.	08.00	Mittelaltermarkt & Weihnachtsmarkt in Esslingen (5 Std.)	30,-
04.12.	09.00	Heidelberger Weihnachtsmarkt „Winterzauber in der Altstadt“ (5 Std.)	29,-
04.12.	11.30	Weihnachtsmarkt Kaysersberg (4,5 Std.) oder Ribeauvillé (3,5 Std.)	20,-
04.12.	09.00	Saarbrücker Christkindlmarkt mit dem „Fliegenden Weihnachtsmann“	30,-
06.12.	12.30	Oestreichers gemütlich fröhliche Kaffeefahrt	16,-
09.12.	14.00	Weihnachtsmarkt in Gengenbach mit Fensteröffnung 18.00 Uhr am weltgrößten Adventskalenderhaus, RF ca. 19.30 Uhr	18,-
10.12.	08.30	Überlinger Weihnachtsmarkt (5 Std.) od. Lindauer Hafenweihnacht (4)	32,-
10.12.	08.00	Ulmer Weihnachtsmarkt „Lichterglanz auf dem Münsterplatz (5 Std.)	35,-
11.12.	09.00	Hüttenzauber & Weihnachtsmarkt in Singen (5 Std.) oder Weihnachtsmarkt am Bodensee in Konstanz (4 Std.)	28,-
11.12.	08.00	Altdeutscher Weihnachtsmarkt in Bad Wimpfen (5 Std.) oder Heilbronner Weihnachtsmarkt (4 Std.)	29,-
11.12.	10.00	Weihnachtsmarkt in Baden-Baden (5 Std.) od. Rastatter Weihnachtsm.	24,-
28.12.	12.30	Triberger Weihnachtszauber inkl. Eintritt, Programm + Feuershow (4,5)	31,-
31.12.	16.30	Silvester im Hotel Schondelgrund Hornberg mit großem kalt/warmem Buffet, Musik mit Martina Jäckle + Freunde, Desserbuffet und Feuerwerk	80,-
31.12.	16.30	Silvesterfahrt mit großem Gala-Buffet, Silvesterfeier Live-Musik und ein Glas Sekt im Hotel Rebstock in Schonach, RF ca. 01.00/01.30	91,-
29.01.	08.00	Holiday on Ice in Stuttgart	PK 2 81,- PK 1 85,-
12.03.	09.30	Apassionata, Pferdeshow in Stuttgart, VIP Karten 150,-	PK 2 81,- PK 1 89,-
19.03.	10.00	Passionsspiel Masevaux/Elsass in Deutsch 14.00-19.00 Uhr inkl. Eintritt	46,- inkl. Mittagessen 61,-

Info/Buchung Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 + 13.30 - 17.30 Uhr

Tel. 07645 - 913457 • 07645 - 424

Geschenk-Tipp: Ein „Reisegutschein“



NEU: Automatikgetriebe spülen!

- Reparaturen aller Fabrikate
- Inspektion mit Mobilitätsgarantie
- Reifen + Räder
- Klimaanlage-Service
- Unfallinstandsetzung
- Reparatur und Zubehörfinanzierung
- HU (m. integr. AU)
- Achsvermessung

Wiesenstr. 2
Einfahrt über die Elzstraße
79364 Malterdingen
Telefon 07644/92 81 93
Telefax 07644/92 76 96
www.auto-maul.de
info@auto-maul.de

Themen Spezial



Die Adresse vor Ort!

Handel | Handwerk | Gewerbe

Auch Online-Blättern auf www.primo-stockach.de



Malerbetrieb führt
sämtliche Arbeiten aus.
- Innen- und Aussenarbeiten
- individuelle Farb- und Stilberatung.

Jens Jockmann

Eckacker 2, 79348 Freiamt
Telefon 0 76 45 / 86 87
Handy: 0151 - 19 16 17 33

- **Traktoren**
- **Landmaschinen**
- **Kommunalgeräte**
- **Forstgeräte**
- **Gartengeräte**
- **Rasentraktoren**
- **Rasenmäher**
- **Reinigungstechnik**



Elzstraße 16 • 79350 Sexau
Tel.: 07641/93 09 49-0

Glasreparaturen • Abrechnung mit Versicherung

Kein Autokauf ohne Angebot vom Autohaus Hin
Sonderfinanzierung (alle Marken) ab 0,0 %

Hin zum Autohaus Hin
in Elzach und Denzlingen

Lagerwagenaktion
500,- bis 1.500,- € sparen.

Ihre Träume werden wahr!!!!!!
Alle Marken zu TOP-Preisen!!!!!!

Telfer Straße 13 - 79215 **Elzach** - Telefon 07682/925580
Kronenstraße 40 - 79211 **Denzlingen** - Telefon 07666/944680
www.autohaus-hin.de - E-Mail: verkauf@autohaus-hin.de

24 Std. Not- und Abschleppdienst 0172/7379015

Mietwagen von PKW bis 9-Sitzer **Unfallinstandsetzung aller Marken**

warema

Winterpreise auf alle
WAREMA Kassetten-Markisen
vom 01.12.2016 bis 19.03.2017

haas
Sonnenschutz • Rollladentechnik

Haas Sonnenschutz u.
Rollladentechnik GmbH
Blochmattenstraße 8
79331 Teningen-Köndringen
Telefon 07461 12 77
info@haas-sonnenschutz.de
www.haas-sonnenschutz.de

KÜCHENHAUS
HUTHMACHER

Totaler Räumungsverkauf wegen Umbau
im Obergeschoss

Im Kleinfeldedele 21 • 79359 Riegel • Tel. 0 76 42 - 92 20 37 • Fax 0 76 42 - 92 20 38
E-Mail: kuechenhuthmacher@t-online.de • www.kuechenhuthmacher.de

Diakoniestation
Emmendingen + Freiamt

Ambulante Pflege | Tagespflege
Einzelbetreuung | Schulung + Beratung | Privatleistungen

- Ambulante Dienste - gGmbH Em. 07641 : 932 972
Karl-Friedrich-Str. 20 Internet www.diakonie-em.de
79312 Emmendingen

Diakoniestation
Emmendingen+Freiamt Ambulante Dienste

Rechtsanwälte Bär und Brücher in Emmendingen

Rechtsgebiete:

- Arbeitsrecht
- Erb- & Familienrecht
- Miet- & Wohnungseigentumsrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht

Kandelstraße 65
79312 EMMENDINGEN
Tel. 07641/5097
Fax 07641/7912
info@rechtsberatung-bw.de



Themen Spezial



Die Adresse vor Ort!

Handel | Handwerk | Gewerbe

Auch Online-Blättern auf www.primo-stockach.de

- Kompressionsstrümpfe
- Kompressionshand- und Armstrümpfe
- Spezialversorgungen, Maßanfertigungen bei Lymph- und Lipödeme
- Bandagen / Orthesen
- Brustprothetik
- Hilfsmittel



Sanitätshaus Compliance
Inh.: Aberle

Tel.: 0 76 41 - 92 06 56
Lammstr. 16 • 79312 Emmendingen
www.sanitaetshaus-compliance.de

PFAFF brother JANOME baby lock JALISCO



Seidel
NÄHMASCHINEN

Denzlinger Str. 11 - 79312 Emmendingen
Tel. 07641 / 5903
www.seidel-naehmaschinen.de

TAXI

SERVICE GANZKE

- **Krankenfahrten** (z.B. Dialyse, Chemotherapie, Strahlenbehandlung)
- **Flughafentransfer** (z.B. Basel, Baden Baden, Strassburg, Zürich)
- **... oder einfach nur von A nach B**

Kenzingen Telefon 07644 - 93 03 93
www.taxi-ganzke.de info@taxi-ganzke.de

IHR Service-Partner für Kaffeeautomaten!



Saeco
Autorisierter Service-Partner 2009

Garantiereparaturen für SAECO,
Abholung, Leihgerät, Service
+ Wartung aller führenden Hersteller
- für uns kein Thema!



Elektro Brotz
sehen... hören... erleben...

Am Marktplatz 14 - 77933
Lahr - Tel. 0 78 21 / 2 33 75
Zweigstelle: Gottfried-Greschbach Str. 5
79336 Herbolzheim-Wagenstadt



IQ
Qualität



Markenprofi
Für alle, die mehr wollen.



PLANET

TV, HiFi, Audio, Home Cinema, Telecom
Heimvernetzung
Elektro Groß- und Kleingeräte
Satelliten und Kabeltechnik
Meister Reparaturservice



LERNSTUDIO Möller

Er weiß, wann er loslegen muss...
...und Du?

- Beratung + Info täglich 14 - 18 Uhr
- Kurse für alle Fächer und alle Klassen
- Kleingruppen- und Einzelunterricht
- Prüfungsvorbereitung Abschlussklassen



Herbolzheim
Hauptstraße 18
Tel.: 07643/ 40 007

Emmendingen
Lammstraße 21
Tel.: 07641/ 5 44 95

www.lernstudio-moeller.de



Seit über 20 Jahren erfolgreich!



alles zum bauen

SCHMIDT

www.schmidt-bauzentrum.de
Malterdingen – Unterwald 8 – 07644 9118 0

- großes Abhollager
- kompetente Beratung
- Fachausstellungen
- Holz- und Plattenzuschnitte
- Zufuhr + Entladehilfe
- Mietgeräte + Anhänger



WIR HABEN DEN IDEALEN KÖDER.

MIT UNS FINDEN SIE DIE RICHTIGE WERBEFORM FÜR IHREN KUNDENFANG

Publikationen: Amts- und Mitteilungsblätter, Festschriften/Chroniken, Bücher, Vereinszeitungen, Schülerzeitungen **Geschäftspapiere:** Visitenkarten, Briefbogen, Formulare, Durchschreibesätze, Geschäftsberichte **Werbemittel:** Blöcke, Kalender, Broschüren, Prospekte, Flyer, Mailings, Kataloge, Plakate **Private Drucksachen:** Einladungen, Grußkarten, Trauerkarten, Hochzeitszeitungen, Familienanzeigen



» **Verlag und Anzeigen:** Meßkircher Straße 45, Tel. 07771/93 17-11, anzeigenannahme@primo-stockach.de | www.primo-stockach.de

» **Individual-Print:** Im Eschle 7, Tel. 07771/93 17-932, pd24@primo-stockach.de | www.primodruck24.de

Weihnachtszeit im Sporthotel Kenzingen



Brunch-Buffer € 20,50
Am 3. & 4. Advent
ab 11 Uhr mit vielen Leckereien



1. & 2. Weihnachtsfeiertag
4 Gang Mittags-Menü-Buffer mehrere
Hauptgänge als Buffet zur Auswahl
€ 34,90 inkl. Mineralwasser

Silvester Galamini-Buffer
mit hohe Rippe am Buffet aufgeschnitten
Hähnchenbrustfilet, Lachsfilet & Vegetarischem
mit Dessertbuffet
€ 37,50 inkl. Mineralwasser



Kinder zahlen jeweils 2,- € pro Lebensjahr (4-13 Jahren)

Heiligabend und vom 27.12.16 bis einschl. 30.12.2016
bleibt unser Restaurant geschlossen
Silvester ab 17.30 Uhr geöffnet

Liebe Gäste, ab dem 1. Januar 2017 übergeben wir unseren Betrieb in
jüngere Hände. Wir haben uns sehr wohlgeföhlt und danken all unseren
Gästen für die jahrelange Treue. Bitte denken Sie daran, sollten Sie
noch Gutscheine haben, diese noch rechtzeitig einzulösen.

Ihre Familie Seggelke
Wir freuen uns auf Sie

Familie Seggelke und Ihr Team, Breitenfeldstraße 51, 79341 Kenzingen
Telefon 07644-8090, post@sporthotel-kenzingen.de

Attraktive Tätigkeit als Trainer/ Übungsleiter

für unsere AquaFitness- und Schwimmkurse in Freiburg/oder
Freiamt auf Minijob, Teilzeit oder Honorar Stelle zu besetzen.
Haben Sie Freude am Sport und Bewegung - dann sollten wir
uns kennenlernen - wir übernehmen die Ausbildung.

Informationen unter www.aqua-kinetics-center.de und
ms@nemcomed.de - Tel.: 0 76 41 / 46 88 30 Herr Markus Scherer



Zuhause ist einfach.



Wenn man einen
Immobilienpartner hat,
der für jedes Bedürfnis das
passende Angebot findet.

sparkasse-freiburg.de

Wenn's um Geld geht



www.itk-kienzler.de

Technischer Spezialbedarf Kellereitechnik Arbeitsschutz uvm...

Arbeitsschutz



Wasserschlauch



Lebensmittel- schlauchleitungen



Lieferservice - 2x wöchentlich EM bis OG

79235 Vogtsburg-Achkarren • Tel. 07662 9463-0 • info@itk-kienzler.de

**Haus
der
1000
Edelstein-
- Ketten -**



Mariasandstr. 26
Parkplätze am Haus
Tel. 07643 934 427
79336 Herbolzheim

**Wieder da!
3 D Motiv-
Kristalle
mit LED-
Drehpodest**

Verständnisvolle Hilfe, sachkundige Beratung und Auskunft



BESTATTUNGSINSTITUT

Kurt Heudorff

Bestattungen · Überführungen
von und nach jedem gewünschten Ort
Erledigung aller Formalitäten
barrierefreier Zugang zum Büro

Schwabentorstr. 6 · 79341 Kenzingen · Tel. 0 76 44 / 44 41
79336 Herbolzheim · Tel. 0 76 43 / 44 41

Gitarren-Unterricht Musikschule Herbolzheim

Jetzt anmelden zu den neuen Kursen unter Tel.: 0 76 43 -15 20

Täglich als Abo 2: Schnitzel nach Wahl mit Pommes oder Spätzle



Schmidt's
HAFERKASTEN
Kenzingen ☎ 07644 929393 www.fahnenstube.de



Mittagstisch

inkl. Salat oder Tagessuppe und Dessert 8,50 €

05.12 bis 10.12.2016

12.12. bis 17.12.2016

MO

Putensteak "Melba" mit Pfirsich
und Käse überbacken mit Kroketten

Cordon bleu vom Schwein an Erbsen
und Hausmacher Spätzle

DI

Schashlik Fleischspieß
an breiten Nudeln und Paprika- Soße

Gyros an Tomatenreis, Pommes und
Gurkenquark

MI

während unserer Winteröffnungszeiten:
RUHETAG in allen 3 Häusern

während unserer Winteröffnungszeiten:
RUHETAG in allen 3 Häusern

DO

Frikadelle mit Kartoffelpüree
dazu braune Soße und Kaisergemüse

Putenrollbraten mit Brokkoli und Spirellis

FR

Pangasiusfilet an Butterreis und Möhren

Backfisch mit Pommes Frites
und Remoulade

SA

Weißer Bratwürste mit Brätele

Schäufele mit Sauerkraut u. Kartoffelpüree

Vegi Abo Lasagne mit Auberginen und Zucchini

Asiatisches Gemüse in Kokosmilch und Reis

**Weihnachtsfeier! oder Neujahrsempfang! auch als Frühstücksbuffet
in der Fahnenstube, Haferkasten und Burgschenke
oder bei Ihnen im Haus**

Tel. 07644/1212 www.fahnenstube.de